

Antrag

der Abgeordneten Reem Ariana Anwar, Dr. Mateo Delgado und der
Fraktion Bündnis Demokratie Europa

Einsetzung einer neuen Geschäftsordnung

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

Der Bundestag setzt für die 8. Wahlperiode die nachstehende
Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ein:

„Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

I.

Konstituierung; Wahl des Präsidiums

§ 1

Konstituierung

- (1) Der neugewählte Bundestag wird zu seiner ersten Sitzung vom/von der bisherigen Präsident*in spätestens zum dreißigsten Tag nach der Wahl (Artikel 39 des Grundgesetzes) einberufen.
- (2) Bis der/die neugewählte Präsident*in oder einer der Vizepräsident*innen das Amt übernimmt, führt der/die bisherige Präsident*in, den Vorsitz (Alterspräsident*in). Ist der/die Präsident*in nicht mehr Mitglied des Bundestages, so ist Alterspräsident*in, das Mitglied, das am längsten dem Bundestag angehört; bei gleicher Dauer der Zugehörigkeit zum Bundestag entscheidet das höhere Lebensalter.

- (3) Der Bundestag gibt sich eine Geschäftsordnung (Artikel 40 des Grundgesetzes). Hierauf folgt die Wahl des/der Präsident*in (§ 2), die mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit verbunden wird. Im Anschluss wird die Wahl der Vizepräsident*innen vorgenommen (§ 3).

§ 2

Wahl des/der Präsident*in

- (1) Der Bundestag wählt den/die Präsident*in ohne Aussprache mit verdeckten Stimmkarten (§ 46) für die Dauer der Wahlperiode. Nur Fraktionen steht das Recht zu, eine*n Bewerber*in vorzuschlagen.
- (2) Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Ergibt sich im ersten Wahlgang keine Mehrheit, können für einen zweiten Wahlgang neue Wahlvorschläge gemacht werden; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 gelten entsprechend. Ergibt sich auch im zweiten Wahlgang keine Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Bundestages, findet ein dritter Wahlgang statt. Für diesen können keine neuen Wahlvorschläge gemacht werden. Bei nur einem Wahlvorschlag ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen erhält. Bei mehreren Wahlvorschlägen kommen die beiden Wahlvorschläge des zweiten Wahlgangs mit den meisten Ja-Stimmen in die engere Wahl. Gewählt ist dann, wer die meisten Ja-Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los durch die Hand des/der Alterspräsident*in.
- (3) Weitere Wahlgänge mit im dritten Wahlgang erfolglosen Bewerber*innen sind nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig. Werden nach erfolglosem Ablauf des Verfahrens nach Absatz 3 neue Wahlvorschläge gemacht, ist neu in das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 einzutreten.

§ 3

Wahl der Vizepräsident*innen

- (1) Jede Fraktion kann einen Wahlvorschlag für das Amt eines/einer Vizepräsident*in machen; der Bundestag kann abweichendes beschließen, wobei jede Fraktion mindestens für ein Amt zu berücksichtigen ist.
- (2) Die Vizepräsident*innen werden in gesonderten Wahlverfahren ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln (§ 46) gewählt. Gewählt ist, wer im ersten oder im zweiten Wahlgang die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages erhält. Im dritten Wahlgang des Wahlverfahrens ist gewählt, wer mehr Ja- als Nein-Stimmen auf sich vereinigt. Weitere Wahlgänge nach einem erfolglosen dritten Wahlgang sind mit diesem/dieser Bewerber*in nur nach Vereinbarung im Ältestenrat zulässig.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann der Bundestag nach Fraktionen die Vizepräsident*innen wählen (§ 49 Absatz 2).
- (4) Ist in der konstituierenden Sitzung das Wahlverfahren nach Absatz 2 erfolglos oder hat die vorschlagsberechtigte Fraktion in dieser Sitzung auf weitere Wahlgänge verzichtet; § 19 Absatz 4 gilt entsprechend. Wird ein*e neue*r Bewerber*in vorgeschlagen, ist in ein neues Wahlverfahren nach Absatz 2 einzutreten. Mit der Einbringung eines neuen Wahlvorschlages gilt das bisherige Wahlverfahren als erfolglos. Nach zwei erfolglosen Wahlverfahren bedarf ein neuer Wahlvorschlag der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Bundestages.
- (5) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Bundestages kann ein*e Vizepräsident*in abgewählt werden. Der/die Vizepräsident*in ist abgewählt, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Bundestages für die Abwahl stimmen. Die Abwahl erfolgt in gesonderten Wahlverfahren ohne Aussprache mit verdeckten Stimmzetteln (§ 46) frühestens achtundvierzig Stunden nach Antragstellung.
- (6) Scheidet ein*e Vizepräsident*in aus oder wird er abgewählt, verbleibt das Vorschlagsrecht bei der berechtigten Fraktion. Auf die Nachwahl finden die Absätze 2 bis 4 entsprechende Anwendung.

Ein*e abgewählte*r Vizepräsident*in kann nicht erneut vorgeschlagen werden.

§ 4

Wahl der Schriftführer*innen

Der Bundestag wählt die Schriftführer*innen. Er kann sie auf Grund eines gemeinsamen Wahlvorschlags der Fraktionen oder nach Fraktionen wählen. Für die Schriftführer*innen findet § 3 Absatz 5 und 6 entsprechend Anwendung.

II.

Wahl des Bundeskanzlers

§ 5

Wahl des/der Bundeskanzler*in

- (1) Die Wahl des/der Bundeskanzler*in (Artikel 63 des Grundgesetzes) erfolgt mit verdeckten Stimmkarten (§ 46).
- (2) Wahlvorschläge zu Wahlgängen gemäß Artikel 63 Absatz 3 und 4 des Grundgesetzes sind von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst, zu unterzeichnen. § 71 Absatz 6 findet keine Anwendung auf denselben/dieselbe Bewerber*in.
- (3) § 42 findet bei einer Wahl nach Artikel 63 Absatz 4 des Grundgesetzes keine Anwendung.

§ 6

Vertrauensfrage; Konstruktives Misstrauensvotum

- (1) Der/die Bundeskanzler*in kann gemäß Artikel 68 des Grundgesetzes beantragen, ihm das Vertrauen auszusprechen; für den Zeitpunkt der Abstimmung über den Antrag gilt Artikel 68

Absatz 2 des Grundgesetzes. Findet der Antrag nicht die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages, kann der Bundestag binnen einundzwanzig Tagen auf Antrag eines Viertels der Mitglieder des Bundestages gemäß Absatz 2 eine*n andere*n Bundeskanzler*in wählen.

- (2) Der Bundestag kann auf Antrag gemäß Artikel 67 Absatz 1 des Grundgesetzes dem/der Bundeskanzler*in das Misstrauen aussprechen. Der Antrag ist von einem Viertel der Mitglieder des Bundestages oder einer Fraktion, die mindestens ein Viertel der Mitglieder des Bundestages umfasst, zu unterzeichnen und in der Weise zu stellen, dass dem Bundestag ein*e namentlich benannte*r Kandidat*in als Nachfolger*in zur Wahl vorgeschlagen wird. Anträge, die diesen Voraussetzungen nicht entsprechen, dürfen nicht auf die Tagesordnung gesetzt werden. Ein*e Nachfolger*in ist, auch wenn mehrere Wahlvorschläge gemacht sind, in einem Wahlgang mit verdeckten Stimmzetteln (§ 49) zu wählen. Er/sie ist nur dann gewählt, wenn er/sie die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Für den Zeitpunkt der Wahl gilt Artikel 67 Absatz 2 des Grundgesetzes.

III.

Präsident*in; Präsidium und Ältestenrat

§ 7

Präsidium

- (1) Der/die Präsident*in und die Vizepräsident*innen bilden das Präsidium.
- (2) Das Präsidium unterstützt und berät den/die Präsident*in bei der Führung der parlamentarischen Geschäfte und in Angelegenheiten der Verwaltung. Der/die Präsident*in kann im Einzelfall die Erledigung von Aufgaben auf die Vizepräsident*innen übertragen.
- (3) Für die Sitzungen des Präsidiums gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

§ 8

Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus dem/der Präsident*in, den Vizepräsident*innen und zehn weiteren von den Fraktionen gemäß § 13 zu benennenden Mitgliedern. Ergibt sich nach Satz 1, dass eine Fraktion kein Mitglied in den Ältestenrat entsenden darf, so erhöht sich die Zahl der weiteren Mitglieder solange um Eins, bis jede Fraktion ein Mitglied entsenden darf. Die Einberufung obliegt dem/der Präsident*in. Er muss ihn einberufen, wenn eine Fraktion es verlangt.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt den/die Präsident*in bei der Führung der Geschäfte. Er führt eine Verständigung zwischen den Fraktionen über den Arbeitsplan des Bundestages herbei. Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben ist der Ältestenrat kein Beschlussorgan.
- (3) Der Ältestenrat beschließt über die inneren Angelegenheiten des Bundestages, soweit sie nicht dem/der Präsident*in oder dem Präsidium vorbehalten sind. Er verfügt über die Verwendung der dem Bundestag vorbehaltenen Räume. Er stellt den Voranschlag für den Haushaltseinzelplan des Bundestages auf, von dem der zuständige Ausschuss nur im Benehmen mit dem Ältestenrat abweichen kann.
- (4) Für die Sitzungen des Ältestenrates gilt der Grundsatz der Vertraulichkeit.

§ 9

Aufgaben des/der Präsident*in

- (1) Der/die Präsident*in vertritt den Bundestag und regelt seine Geschäfte. Er/sie wahrt die Würde und die Rechte des Bundestages, fördert seine Arbeiten, leitet die Verhandlungen gerecht und unparteiisch und wahrt die Ordnung im Hause. Er/sie hat beratende Stimme in allen Ausschüssen.
- (2) Dem/der Präsident*in stehen das Hausrecht und die Polizeigewalt in allen der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Gebäuden,

Gebäudeteilen und Grundstücken zu. Der/die Präsident*in erlässt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss eine Hausordnung.

- (3) Der/die Präsident*in schließt die Verträge, die für die Bundestagsverwaltung von erheblicher Bedeutung sind, im Benehmen mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums ab. Ausgaben im Rahmen des Haushaltsplans weist der/die Präsident*in an.
- (4) Der/die Präsident*in ist die oberste Dienstbehörde der Bundestagsbeamt*innen. Er/sie ernennt und stellt die Bundestagsbeamt*innen nach den gesetzlichen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften ein und versetzt sie in den Ruhestand. Auch die nichtbeamteten Bediensteten des Bundestages werden von dem/der Präsident*in eingestellt und entlassen. Maßnahmen nach den Sätzen 2 und 3 trifft der/die Präsident*in, soweit Beamt*innen des höheren Dienstes oder entsprechend eingestufte Angestellte betroffen sind, im Benehmen mit den Vizepräsident*innen, soweit leitende Beamt*innen (Besoldungsgruppe A 16 und höher) oder entsprechend eingestufte Angestell*innen eingestellt, befördert beziehungsweise höhergestuft werden, mit Zustimmung des Präsidiums.
- (5) Absatz 4 gilt auch für die dem/der Wehrbeauftragten beigegebenen Beschäftigten. Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 4 erfolgen im Benehmen mit dem/der Wehrbeauftragten. Für die Bestellung, Ernennung, Umsetzung, Versetzung und Zurrufsetzung des/der Leitenden Beamt*in ist das Einvernehmen mit dem/der Wehrbeauftragten erforderlich. Der/die Wehrbeauftragte hat das Recht, für alle Entscheidungen nach Absatz 4 Vorschläge zu unterbreiten.
- (6) Ist der/die Präsident*in verhindert, wird er von einem anderen Mitglied des Präsidiums vertreten. Der/die Präsident*in bestimmt die Vertretung für den Einzelfall. Ist eine Vertretung im Einzelfall aufgrund längerer Verhinderung der Amtsausübung nicht möglich, erfolgt die Vertretung durch die Mitglieder des Präsidiums entsprechend der Reihenfolge der Fraktionen (§ 11). Gehören

Mitglieder des Präsidiums derselben Fraktion an, gilt § 1 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 9

Sitzungsvorstand

- (1) In den Sitzungen des Bundestages bilden der/die sitzungsleitende Präsident*in und zwei Schriftführer*innen den Sitzungsvorstand.
- (2) Der/die Präsident*in bestimmt im Einvernehmen mit den anderen Mitgliedern des Präsidiums die Reihenfolge der Vertretung. Sind die Mitglieder des Präsidiums gleichzeitig verhindert, so übernimmt der/die Alterspräsident*in die Leitung.
- (3) Die Schriftführer*innen werden so bestellt, dass je eine*r aus den Reihen der Regierungsfractionen und der/die Andere aus den Reihen der Oppositionsfractionen entstammt.
- (4) Stehen nicht genügend Schriftführer*in zur Verfügung, so bestimmt der/die sitzungsleitende Präsident*in andere Mitglieder des Bundestages zu stellvertretende Schriftführer*innen.

§ 10

Aufgaben der Schriftführer*innen

Die Schriftführer*innen unterstützen den/die Präsident*in. Sie besorgen Angelegenheiten des Bundestages nach den Weisungen des/der Präsident*in zu besorgen, insbesondere unterstützen sie ihn/sie bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses und der Wahrung der Ordnung. Der/die Präsident*in verteilt die Geschäfte.

IV.

Fraktionen

§ 10

Bildung der Fraktionen

- (1) Die Fraktionen sind Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des Bundestages, die derselben Partei angehören oder von derselben Partei als Wahlbewerber*innen aufgestellt worden

sind oder solche Parteien angehören, die aufgrund gleichgerichteter politischer Ziele in keinem Land miteinander im Wettbewerb stehen. Schließen sich Mitglieder des Bundestages abweichend von Satz 1 zusammen, bedarf die Anerkennung als Fraktion der Zustimmung des Bundestages.

- (2) Fraktionslose Mitglieder können sich einer nach Absatz 1 bereits gebildeten Fraktion anschließen.
- (3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung, die Namen der Vorstand und Mitglieder sind dem/der Präsident*in schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Umbildung der Fraktion; Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Fraktion entscheidet frei über den Status ihrer Mitglieder. Die Fraktion kann durch Beschluss ein Mitglied abberufen und andere Mitglieder für das Mandat bestimmen. Eine Abberufung als Folge einer Gewissensentscheidung nach § 14 Absatz 1 ist unzulässig. Die Fraktion kann bestimmen, dass ein Mandat nur für eine Sitzung durch eine*n Andere*n wahrgenommen wird (Stellvertretung). Maßnahmen nach Satz 1 und 3 müssen mindestens eine Stunde vor Beginn einer Sitzung bekannt gegeben werden.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für Abgeordnete, die über die Erststimme in den Bundestag eingezogen sind oder nach § 10 Absatz 3 der Fraktion beigetreten sind.
- (3) Verlieren Abgeordnete, die über die Erststimme in den Bundestag eingezogen sind, ihre Rechtsstellung als Abgeordneter, so tritt an ihrer/seiner Statt die/der Ersatzkandidat*in. Kann nach Satz 1 niemand mehr bestimmt werden, so bleibt das Mandat vakant.
- (4) Die Rechtsstellung als Abgeordneter verliert auch, wer
 1. durch Richter*innenspruch die Fähigkeit verliert gewählt zu werden oder wählen zu dürfen,
 2. stirbt,
 3. nach Absatz 1 ihr/sein Mandat verliert,
 4. von seinem Mandat zurücktritt oder

5. nach erfolgreicher Wahlanfechtung hätte nie gewählt werden dürfen.

§ 12

Reihenfolge der Fraktionen

Nach der Stärke der Fraktionen bestimmt sich ihre Reihenfolge. Bei gleicher Fraktionsstärke entscheidet das Los, das vom/von der Präsident*in in einer Sitzung des Ältestenrates gezogen wird.

§ 13

Stellenanteile der Fraktionen

Die Zusammensetzung des Ältestenrates und der Ausschüsse sowie die Regelung des Vorsitzes in den Gremien ist im Verhältnis der Stärke der einzelnen Fraktionen vorzunehmen. Derselbe Grundsatz wird bei Wahlen, die der Bundestag vorzunehmen hat, angewandt.

V.

Mitglieder des Bundestages

§ 14

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied des Bundestages folgt bei Reden, Handlungen, Abstimmungen und Wahlen seiner Überzeugung und seinem Gewissen.
- (2) Die Mitglieder des Bundestages sind verpflichtet, an den Arbeiten des Bundestages teilzunehmen. An jedem Sitzungstag wird eine Anwesenheitsliste ausgelegt, in die sich die Mitglieder des Bundestages einzutragen haben.

§ 15**Urlaub**

Urlaub erteilt der/die Präsident*in. Urlaub auf unbestimmte Zeit wird nicht erteilt.

§ 16**Geheimschutzordnung**

Der Bundestag beschließt eine Geheimschutzordnung, der Bestandteil dieser Geschäftsordnung ist. Sie regelt die Behandlung aller Angelegenheiten, die durch besondere Sicherungsmaßnahmen gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte geschützt werden müssen.

§ 17**Verhaltensregeln**

Die vom Bundestag gemäß § 44b des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz) zu beschließenden Verhaltensregeln sind Bestandteil dieser Geschäftsordnung.

VI.**Tagesordnung, Einberufung, Leitung
der Sitzung und Ordnungsmaßnahmen****§ 18****Sitzungen**

Die Sitzungen des Bundestages sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann nach Artikel 42 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgeschlossen werden.

§ 19**Tagesordnung**

- (1) Termin und Tagesordnung jeder Sitzung des Bundestages werden im Ältestenrat vereinbart, es sei denn, dass der Bundestag vorher darüber beschließt oder der/die Präsident*in sie nach § 22 Absatz 1 selbständig festsetzt.
- (2) Die Tagesordnung wird den Mitgliedern des Bundestages, dem Bundesrat und der Bundesregierung mitgeteilt. Sie gilt, wenn kein Widerspruch erfolgt, mit Aufruf des Punktes 1 als festgestellt. Nach Eröffnung jeder Plenarsitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung jedes Mitglied des Bundestages eine Änderung der Tagesordnung beantragen.
- (3) Nach Feststellung der Tagesordnung dürfen andere Verhandlungsgegenstände nur beraten werden, wenn nicht von einer Fraktion widersprochen wird oder diese Geschäftsordnung die Beratung außerhalb der Tagesordnung zulässt. Der Bundestag kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (4) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages müssen auf Verlangen der Antragsteller*innen auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt und beraten werden, wenn seit der Verteilung der Drucksache (§ 70 Absatz 1) mindestens eine Woche vergangen ist.

§ 20

Einberufung der Sitzung

- (1) Selbständig setzt der/die Präsident*in Termin und Tagesordnung fest, wenn der Bundestag ihn/sie dazu ermächtigt oder aus einem anderen Grunde als dem der Beschlussunfähigkeit nicht entscheiden kann.
- (2) Der/die Präsident*in ist zur Einberufung des Bundestages verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder des Bundestages, der/die Bundespräsident*in oder der/die Bundeskanzler*in es verlangen (Artikel 39 Absatz 3 des Grundgesetzes).

- (3) Hat der/die Präsident*in in anderen Fällen selbständig eine Sitzung anberaumt oder Nachträge zur Tagesordnung festgesetzt, so muss er/sie bei Beginn der Sitzung die Genehmigung des Bundestages einholen.

§ 21

Leitung der Sitzungen

Der/die Präsident*in eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen. Vor Schluss der Sitzung gibt der/die Präsident*in nach den Vereinbarungen im Ältestenrat oder nach Beschluss des Bundestages den Termin der nächsten Sitzung bekannt.

§ 22

Eröffnung der Aussprache

Der/die Präsident*in hat über jeden Verhandlungsgegenstand, der auf der Tagesordnung steht, die Aussprache zu eröffnen, wenn diese nicht unzulässig oder an besondere Bedingungen geknüpft ist.

§ 23

Verbindung der Beratung

Die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände kann jederzeit beschlossen werden.

§ 24

Vertagung der Beratung oder Schluss der Aussprache

- (1) Ist die Redner*innen-Liste erschöpft oder meldet sich niemand zum Wort, so erklärt der/die Präsident*in die Aussprache für geschlossen.

- (2) Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion die Beratung vertagen oder die Aussprache schließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache geht bei der Abstimmung dem Antrag auf Vertagung vor. Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion mindestens einmal zu Wort gekommen ist.

§ 25

Vertagung der Sitzung

Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn es der Bundestag auf Vorschlag des/der Präsident*in oder auf Antrag einer Fraktion beschließt.

§ 26

Worterteilung und Wortmeldung

- (1) Der/die Präsident*in erteilt das Wort.
- (2) Will der/die Präsident*in selbst sich als Redner*in an der Aussprache beteiligen, so hat er/sie während dieser Zeit den Vorsitz abzugeben.
- (3) Mitglieder des Bundestages, die zur Sache sprechen wollen oder anderweitig das Wort erhalten möchten, haben in der Regel ihren Redewunsch beim Sitzungsvorstand anzumelden.

§ 27

Zwischenfragen, -bemerkungen, Kurzinterventionen

- (1) Während der Aussprache über einen Verhandlungsgegenstand kann der/die Präsident*in mit Einverständnis des/der Redner*in das Wort für Zwischenfragen oder -bemerkungen, die kurz und präzise sein müssen, erteilen. Die Mitglieder des Bundestages melden sich hierzu beim Sitzungsvorstand zu Wort.

- (2) Im Anschluss an einen Debattenbeitrag kann der/die Präsident*in einem Mitglied des Bundestages das Wort zu einer Kurzintervention von höchstens zwei Minuten erteilen. Er/sie kann das Mitglied, sofern es noch für einen Debattenbeitrag gemeldet ist, auch auf diesen verweisen. Der/die Redner*in darf auf eine Kurzintervention noch einmal kurz antworten. Wenn es um die Zurückweisung von Äußerungen gegen die eigene Person oder um die Richtigstellung eigener Äußerungen geht, soll das Wort nach Satz 1 erteilt werden. Dieser Anlass ist dem/der Präsident*in bei der Wortmeldung vorab mitzuteilen.

§ 28

Reihenfolge der Redner*innen

- (1) Der/die Präsident*in bestimmt die Reihenfolge der/der Redner*innen. Dabei sollen ihn/ihr die Sorge für sachgemäße Erledigung und zweckmäßige Gestaltung der Beratung, die Rücksicht auf die verschiedenen Parteirichtungen, auf Rede und Gegenrede und auf die Stärke der Fraktionen leiten; insbesondere sollen vor einer Rede eines weiteren Mitgliedes einer Fraktion zunächst alle anderen Fraktionen das Wort erhalten haben und nach der Rede eines Mitgliedes oder Beauftragten der Bundesregierung eine abweichende Meinung zu Wort kommen.
- (2) Bei einer Aussprache zu einer Vorlage in erster Beratung soll der/die erste Redner*in der einbringenden Fraktion angehören. Entsprechendes gilt für Vorlagen der Bundesregierung und des Bundesrates.

§ 29

Zur Geschäftsordnung

- (1) Zu einem Geschäftsordnungsantrag erteilt der/die Präsident*in vorrangig das Wort. Der Antrag muss sich auf den zur Beratung

stehenden Verhandlungsgegenstand oder auf die Tagesordnung beziehen.

- (2) Der/die Präsident*in kann die Worterteilung bei Geschäftsordnungsanträgen, denen entsprochen werden muss (Verlangen), auf den/die Antragsteller*in, bei anderen Anträgen auf eine*n Sprecher*in jeder Fraktion beschränken.
- (3) Meldet sich ein Mitglied des Bundestages zur Geschäftsordnung zum Wort, ohne zu einem Geschäftsordnungsantrag sprechen oder einen solchen stellen zu wollen, so erteilt der/die Präsident*in das Wort nach seinem Ermessen.
- (4) Zur Geschäftsordnung darf der/die einzelne Redner*in grundsätzlich nicht länger als drei Minuten sprechen.

§ 30

Erklärung zur Abstimmung

- (1) Zu einer mündlichen Erklärung zur abschließenden Abstimmung, die nicht länger als drei Minuten dauern darf, kann der/die Präsident*in jedem Mitglied des Bundestages vor oder nach der Abstimmung das Wort erteilen. Jedes Mitglied des Bundestages kann eine entsprechende schriftliche Erklärung abgeben, die in das Plenarprotokoll aufzunehmen ist.
- (2) Zu einer Erklärung nach Absatz 1 zählt auch die Erklärung, nicht an der Abstimmung teilzunehmen.

§ 31

Erklärung außerhalb der Tagesordnung

Zu einer dringlichen Erklärung tatsächlicher oder persönlicher Art außerhalb der vereinbarten oder beschlossenen Tagesordnungen erteilt der/die Präsident*in vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung, nach Schluss, Unterbrechung oder Vertagung einer Aussprache nach seinem Ermessen das Wort. Der Anlass ist ihm/ihr vorab mitzuteilen. Die Erklärung darf nicht länger als drei Minuten dauern.

§ 32

Die Rede

- (1) Die Redner*innen sprechen grundsätzlich in freiem Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen.
- (2) Redner*innen können ihre Reden mit Zustimmung des/der Präsident*in schriftlich zu Protokoll geben. Der Umfang der Redetexte hat sich an den zugeteilten Redezeiten zu orientieren. Die Regelungen der §§ 34 und 35 finden bei Verletzungen der Ordnung oder der Würde des Bundestages auf schriftliche Reden sinngemäß Anwendung.
- (3) Die Rede sowie alle anderen Beiträge zur Beratung sollen von gegenseitigem Respekt und der Achtung der anderen Mitglieder des Bundestages sowie der Fraktionen geprägt sein.

§ 33

Rededauer

- (1) Die Dauer der Aussprache und die Verteilung der Redezeit über einen Verhandlungsgegenstand erfolgen nach Vereinbarung des Ältestenrates oder auf Beschluss des Bundestages. Kommt es im Ältestenrat nicht zu einer Vereinbarung gemäß Satz 1 oder beschließt der Bundestag nichts anderes, entscheidet der/die Präsident*in. Dabei soll die Aussprache nicht länger als 60 Minuten betragen und sich die Verteilung der Redezeit an dem Stärkeverhältnis der Fraktionen orientieren; in besonderen Fällen kann die Aussprache auch 120 Minuten dauern.
- (2) Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten außerhalb einer vereinbarten oder beschlossenen Verteilung der Redezeit länger als 20 Minuten, kann die Fraktion, die eine abweichende Meinung vortragen lassen will, für einen ihrer Redner*innen eine entsprechende Redezeit verlangen.

- (3) Überschreitet ein Mitglied des Bundestages seine Redezeit, so soll ihm der/die Präsident*in nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (4) Über die den fraktionslosen Mitgliedern des Bundestages zu gewährende Redezeit entscheidet der/die Präsident*in im Einzelfall nach Maßgabe des Verhandlungsgegenstandes, der Gesamtdauer der Aussprache und unter Berücksichtigung gleichgerichteter politischer Ziele anderer fraktionsloser Mitglieder des Bundestages sowie der der kleinsten Fraktion zustehenden Redezeit.

§ 34

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Der/die sitzungsleitende Präsident*in kann den/die Redner*in, der/die vom Verhandlungsgegenstand abschweift oder eine Erklärung zur Geschäftsordnung, zur Abstimmung oder außerhalb der Tagesordnung zweckwidrig nutzt, zur Sache verweisen. Ist ein*e Redner*in während einer Rede dreimal zur Sache gerufen worden, muss ihm/ihr der/die sitzungsleitende Präsident*in das Wort entziehen und darf es ihm/ihr zum selben Verhandlungsgegenstand nicht wieder erteilen.
- (2) Der/die sitzungsleitende Präsident*in kann Mitglieder des Bundestages, wenn sie die Ordnung oder die Würde des Bundestages verletzen, mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen. Der Ordnungsruf und der Anlass hierzu dürfen nachfolgend nicht behandelt werden. Ist ein Mitglied des Bundestages dreimal während einer Sitzung zur Ordnung gerufen worden, verweist es der/die sitzungsleitende Präsident*in für die Dauer der Sitzung aus dem Saal. § 35 Absatz 1 Satz 3 bis 5 sowie Absatz 3 bis 5 gilt entsprechend.
- (3) Ein Ordnungsruf kann im Einzelfall auch nachträglich bis zum Ende des auf die Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages folgenden Sitzungstages erlassen werden.

§ 35**Sitzungsausschluss**

- (1) Wegen gröblicher Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages kann der/die sitzungsleitende Präsident*in ein Mitglied des Bundestages, auch ohne dass ein Ordnungsruf ergangen festgesetzt worden ist, für die Dauer der Sitzung aus dem Saal verweisen. Bis zum Schluss der Sitzung muss der/die sitzungsleitende Präsident*in bekanntgeben, für wie viele Sitzungstage das betroffene Mitglied ausgeschlossen wird. Ein Mitglied des Bundestages kann bis zu drei Sitzungstage ausgeschlossen werden. Der/die sitzungsleitende Präsident*in kann im begründeten Einzelfall dem ausgeschlossenen Mitglied die Teilnahme an geheimen Wahlen und namentlichen Abstimmungen ermöglichen; er hat bei Wahlen und Abstimmungen nach Artikel 63, 67 und 68 des Grundgesetzes die Wahl zu ermöglichen. Sitzungstage sind nur solche Tage, an welchen der Bundestag zu Plenarsitzungen zusammen kommt.
- (2) § 35 Absatz 3 gilt entsprechend.
- (3) Das betroffene Mitglied hat den Sitzungssaal unverzüglich zu verlassen. Kommt es der Aufforderung nicht nach, wird es vom/von der sitzungsleitenden Präsident*in darauf hingewiesen, dass es sich durch sein Verhalten eine Verlängerung des Ausschlusses zuzieht. Kommt das betroffene Mitglied auch dann nicht der Aufforderung nach, unterbricht der/die sitzungsleitende Präsident*in die Sitzung und lässt den Ausschluss durchsetzen. Nach Wiedereröffnung der Sitzung hat der/die sitzungsleitende Präsident*in über die Dauer der Verlängerung des Ausschlusses zu befinden. Eine Begrenzung des Ausschlusses nach Absatz 1 Satz 5 ist in diesem Fall nicht möglich.
- (4) Versucht das betroffene Mitglied, widerrechtlich an den Sitzungen des Bundestages oder seiner Ausschüsse teilzunehmen, findet Absatz 3 entsprechend Anwendung.
- (5) Das betroffene Mitglied darf auch nicht an Sitzungen eines Ausschusses teilnehmen, wenn es für die darauffolgende

Plenarsitzung ausgeschlossen ist. Es gilt als nicht entschuldigt und darf sich nicht in die Anwesenheitsliste eintragen.

- (6) Möchte der/die Präsident*in ein Mitglied der Bundesregierung oder des Bundesrates der Sitzung verweisen, so hat er die Sitzung zu beenden.

§ 36

Einspruch gegen Ordnungsmaßnahmen

- (1) Gegen den Ordnungsruf (§ 34) und den Sitzungsausschluss (§ 35) kann das betroffene Mitglied des Bundestages bis zum Beginn der nächsten Plenarsitzung beim/bei der Präsident*in schriftlich begründeten Einspruch einlegen. Der Einspruch ist spätestens auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der/die sitzungsleitende Präsident*in dem Einspruch nicht abhilft. Der Bundestag entscheidet ohne Aussprache. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 beginnt erst mit der Veröffentlichung und endgültigen Genehmigung des Amtlichen Protokolls (§§ 100, 101) zu laufen.

§ 37

Unterbrechung der Sitzung

Wenn im Bundestag störende Unruhe entsteht, die den Fortgang der Verhandlungen in Frage stellt, kann der/die sitzungsleitende Präsident*in die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder aufheben. Kann er sich kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Präsident*innenstuhl; die Sitzung wird dadurch unterbrochen. Zur Fortsetzung der Sitzung beruft der/die Präsident*in ein.

§ 38

Weitere Ordnungsmaßnahmen

- (1) Sitzungsteilnehmer*innen, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer*innen unterstehen der Ordnungsgewalt des/der sitzungsleitenden Präsident*in.
- (2) Wer auf den Tribünen Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Anstand verletzt, kann auf Anordnung des/der sitzungsleitenden Präsident*in sofort entfernt werden. Der/die sitzungsleitende Präsident*in kann die Tribüne wegen störender Unruhe räumen lassen.

§ 39

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung

Der Bundestag kann auf Antrag einer Fraktion die Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung beschließen.

§ 40

Recht auf jederzeitiges Gehör

Die Mitglieder der Bundesregierung und des Bundesrates sowie ihre Beauftragten müssen nach Artikel 43 Absatz 2 des Grundgesetzes auf ihr Verlangen jederzeit gehört werden.

§ 41

Wiedereröffnung der Aussprache

- (1) Ergreift nach Schluss der Aussprache oder nach Ablauf der beschlossenen Redezeit ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so ist die Aussprache wieder eröffnet.
- (2) Erhält während der Aussprache ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten zu dem Verhandlungsgegenstand das Wort, so haben die Fraktionen, deren

Redezeit zu diesem Tagesordnungspunkt bereits ausgeschöpft ist, das Recht, noch einmal ein Viertel ihrer Redezeit in Anspruch zu nehmen.

- (3) Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten das Wort außerhalb der Tagesordnung, so wird auf Verlangen einer Fraktion die Aussprache über seine/ihre Ausführungen eröffnet. In dieser Aussprache dürfen keine Sachanträge gestellt werden.

§ 42

Feststellung der Beschlussfähigkeit; Folgen der Beschlussunfähigkeit

- (1) Der Bundestag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder im Sitzungssaal anwesend ist oder der Bundestag nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung ordnungsgemäß unter Angabe einer Tagesordnung einberufen wurde.
- (2) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einer Fraktion bezweifelt und auch vom Sitzungsvorstand nicht zweifelsfrei bejaht oder wird die Beschlussfähigkeit vom Sitzungsvorstand im Einvernehmen mit den Fraktionen bezweifelt, so ist in Verbindung mit einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit durch Zählung der Stimmen nach § 48 festzustellen, sofern nicht eine Fraktion namentliche Abstimmung verlangt; § 52 Satz 1 und § 53 finden keine Anwendung. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit mit. Der/die sitzungsleitende Präsident*in kann die Abstimmung auf kurze Zeit aussetzen.
- (3) Einer Feststellung nach Absatz 2 bedarf es nicht, wenn der Sitzungsvorstand darlegen kann, dass das andere Erfordernis nach Absatz 1 erfüllt ist. Im Zweifel muss der Sitzungsvorstand die Beschlussfähigkeit nach Absatz 2 feststellen.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit hebt der/die sitzungsleitende Präsident*in die Sitzung sofort auf.

- (5) Der/die Präsident*in kann im Fall der Sitzungsaufhebung für denselben Tag einmal eine weitere Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen. Innerhalb dieser Tagesordnung kann er den Zeitpunkt für die Wiederholung der erfolglosen Abstimmung oder Wahl festlegen oder sie von der Tagesordnung absetzen, es sei denn, dass von einer Fraktion widersprochen wird. Ein Verlangen auf namentliche Abstimmung bleibt dabei in Kraft.
- (6) Der Bundestag kann im Übrigen zu Beginn der auf die Beschlussunfähigkeit folgenden Sitzung beschließen, Verhandlungsgegenstände, deren Beratung infolge der Beschlussunfähigkeit nicht abgeschlossen oder entfallen ist, auch ohne Einhaltung der Frist des § 19 Absatz 2 Satz 3 als letzte Verhandlungsgegenstände zur Beratung auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 43

Fragestellung

Der/die Präsident*in stellt die Fragen so, dass sie sich mit „Ja“ oder „Nein“ beantworten lassen. Sie sind in der Regel so zu fassen, dass gefragt wird, ob die Zustimmung erteilt wird oder nicht. Über die Fassung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vorgeschlagene Fassung entscheidet der Bundestag.

§ 44

Teilung der Abstimmung

Eine Fraktion kann vor der Abstimmung über eine Vorlage von Mitgliedern des Bundestages schriftlich die Teilung des Abstimmungsgegenstandes verlangen, sofern der Unterzeichner der Vorlage nicht widerspricht. Bei Abstimmungen zu anderen Vorlagen kann auf schriftlichen Antrag einer Fraktion die Teilung der Frage beschlossen werden. Unmittelbar vor der Abstimmung ist die Frage auf Verlangen vorzulesen.

§ 45

Abstimmungsregeln

- (1) Abgestimmt wird über ein elektronisches Abstimmungssystem.
- (2) Soweit nicht das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung andere Vorschriften enthalten, entscheidet die einfache Mehrheit. Stimmgleichheit verneint die Frage. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit mit, im Übrigen bleiben sie bei der Ermittlung der einfachen Mehrheit außer Betracht.
- (3) Wird durch das Grundgesetz, ein Bundesgesetz oder diese Geschäftsordnung für einen Beschluss oder eine Wahl eine bestimmte Mehrheit vorgeschrieben, stellt der/die Präsident*in ausdrücklich fest, dass die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
- (4) Abstimmungen über den Schluss der Aussprache gehen Abstimmungen über eine Vertagung derselben vor. Abstimmungen über Überweisungen gehen Abstimmungen über Entscheidungen in der Sache vor.

§ 46

Wahlen

- (1) Wahlen finden über ein elektronisches Abstimmungssystem oder über verdeckte Stimmkarten statt. Soweit in einem Bundesgesetz oder in dieser Geschäftsordnung Wahlen durch den Bundestag mit verdeckten amtlichen Stimmkarten vorgeschrieben sind oder der Bundestag auf Antrag einer Fraktion eine solche Wahl beschließt, findet die Wahl geheim statt.
- (2) Ist die Wahl geheim, werden die Stimmkarten über ein spezielles elektronisches Abstimmungssystem ausgegeben. Das Abstimmungsverhalten darf nicht fotografiert oder gefilmt werden. Der Nachweis der Teilnahme an einer geheimen Wahl erfolgt durch

Abgabe eines Wahlausweises. Die Schriftführer*innen können in den entsprechenden Fällen des § 56 Absatz 6 der Bundeswahlordnung ein Mitglied des Bundestages von der Wahl zurückweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der/die sitzungsleitende Präsident*in.

- (3) Ein Verstoß gegen Absatz 2 Satz 2 und 3 stellt eine Verletzung der Ordnung des Bundestages dar. Dieser kann auch nachträglich geahndet werden, wenn der/die Präsident*in hiervon erst zu einem späteren Zeitpunkt Kenntnis erhält.
- (4) Soweit eine Aussprache nicht verfassungsrechtlich oder kraft Bundesgesetzes ausgeschlossen ist, findet diese bei Wahlen nur aufgrund eines Beschlusses des Bundestages statt.

§ 47

Abstimmungen in besonderen Fällen

- (1) Berät der Bundestag über mehrere, alternativ zur Entscheidung anstehende Vorlagen, ohne dass der federführende Ausschuss einen bestimmten Beschluss in der Sache empfohlen hat, bemisst sich, sofern nichts anderes beschlossen wird, die Reihenfolge der Abstimmungen nach der inhaltlichen Reichweite einer Vorlage, beginnend mit der am weitesten reichenden Vorlage. Bei der Bestimmung der Reichweite einer Vorlage, die auf eine Änderung der bestehenden Rechtslage abzielt, ist auf den Umfang der rechtlichen Änderungen abzustellen. Ist die Reihenfolge nach diesen Maßgaben uneindeutig, bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Einbringung. Hat eine Vorlage die erforderliche Mehrheit erhalten, hat sich die Abstimmung über die weiteren Vorlagen erledigt.
- (2) Das in Absatz 1 beschriebene Verfahren erfolgt vor einer Schlussabstimmung.

§ 48

Zählung der Stimmen

- (1) Ist der Sitzungsvorstand über das Ergebnis der Abstimmung nicht einig, so wird die Gegenprobe gemacht. Bleibt er auch nach ihr uneinig, so werden die Stimmen gezählt. Auf Anordnung des Sitzungsvorstandes erfolgt die Zählung gemäß Absatz 2.
- (2) Ist das Ergebnis nicht eindeutig, so wird namentlich über die Frage abgestimmt. Der/die sitzungsleitende Präsident*in verkündet das Ergebnis.

§ 49

Namentliche Abstimmung; Fraktionsabstimmung

- (1) Namentliche Abstimmung kann zu einer Abstimmung bis zum Beginn der Sitzung von einer Fraktion verlangt werden. Die namentliche Abstimmung erfolgt über ein elektronisches Abstimmungssystem. Die Mitglieder des Bundestages können mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthalte mich“ abstimmen. Der/die sitzungsleitende Präsident*in verkündet das Ergebnis.
- (2) Das Ergebnis einer Abstimmung und, soweit die Geschäftsordnung es zulässt, einer Wahlen kann der/die Präsident*in dadurch feststellen lassen, dass er/sie die Stimmführer*innen der Fraktionen fragt, wie die Fraktion bei der Abstimmung oder der Wahlen sich verhält. Die Stimmführer*innen haben dem/der Präsident*in mitzuteilen, wie viele Mitglieder ihrer Fraktion für oder gegen eine bestimmte Frage waren und wie viele sich enthalten haben; gibt es fraktionslose Abgeordnete, so hat der/die Präsident*in auch diese zu fragen.

§ 50

Unzulässigkeit der namentlichen Abstimmung

Namentliche Abstimmung ist unzulässig über

- a) die Stärke der Ausschüsse,
- b) Fristen,

- c) die Sitzungszeit und die Tagesordnung,
- d) die Vertagung der Sitzung,
- e) die Vertagung der Beratung sowie über einen Antrag auf Aussprache oder Schluss der Aussprache,
- f) die Teilung der Frage,
- g) die Überweisung an einen Ausschuss,
- h) einen Einspruch nach § 36,
- i) die Durchführung geheimer Wahlen,
- j) die Abweichung von der Geschäftsordnung und
- k) sonstige, ausschließlich in dieser Geschäftsordnung geregelte Verfahrensanträge.

VII.

Ausschüsse

§ 51

Ständige Ausschüsse; Generalausschuss;

Sonderausschüsse

- (1) Zur Vorbereitung der Verhandlungen setzt der Bundestag ständige Ausschüsse ein. Für einzelne Angelegenheiten kann er Sonderausschüsse einsetzen.
- (2) Soweit das Grundgesetz oder Bundesgesetze die Einsetzung von Ausschüssen vorschreiben oder zulassen, richten sich die Einsetzung und das Verfahren nach den Bestimmungen dieser Geschäftsordnung, es sei denn, dass im Grundgesetz, in den Bundesgesetzen oder in besonderen Geschäftsordnungen etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Der Bundestag kann statt mehrerer Ausschüsse (Fachausschüsse) einen einzigen Ausschuss einsetzen (Generalausschuss), der alle Verfahrensfragen, die einem Ausschuss zugewiesen sind, wahrnimmt. Er nimmt, soweit nicht anders durch den Bundestag bestimmt, auch die Befugnisse der durch das Grundgesetz eingesetzten Ausschüsse wahr.

§ 52**Enquete-Kommission**

- (1) Zur Vorbereitung von Entscheidungen über umfangreiche und bedeutsame Sachkomplexe kann der Bundestag eine Enquete-Kommission einsetzen. Auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder ist er dazu verpflichtet. Der Antrag muss den Auftrag der Kommission bezeichnen.
- (2) Die Mitglieder der Kommission werden im Einvernehmen der Fraktionen benannt und vom/von der Präsident*in berufen. Kann ein Einvernehmen nicht hergestellt werden, so benennen die Fraktionen die Mitglieder im Verhältnis ihrer Stärke. Die Mitgliederzahl der Kommission soll, mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Mitglieder der Fraktionen, neun nicht übersteigen.
- (3) Jede Fraktion kann ein Mitglied, auf Beschluss des Bundestages auch mehrere Mitglieder, in die Kommission entsenden.
- (4) Die Enquete-Kommission hat ihren Bericht so rechtzeitig vorzulegen, dass bis zum Ende der Wahlperiode eine Aussprache darüber im Bundestag stattfinden kann. Sofern ein abschließender Bericht nicht erstattet werden kann, ist ein Zwischenbericht vorzulegen, auf dessen Grundlage der Bundestag entscheidet, ob die Enquete-Kommission ihre Arbeit fortsetzen oder einstellen soll.

§ 53**Mitgliederzahl der Ausschüsse**

- (1) Das System für eine dem § 13 entsprechende Zusammensetzung der Ausschüsse und die Zahl der Mitglieder bestimmt der Bundestag. Jedes Mitglied des Bundestages soll grundsätzlich einem Ausschuss angehören.
- (2) Die Fraktionen benennen die Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter*innen. Der/die Präsident*in benennt fraktionslose Mitglieder des Bundestages als beratende Ausschussmitglieder.
- (3) Der/die Präsident*in gibt die erstmalig benannten Mitglieder und die späteren Änderungen dem Bundestag bekannt.

- (4) Zur Unterstützung der Mitglieder kann die Teilnahme eines Fraktionsmitarbeiters jeder Fraktion zu den Ausschusssitzungen zugelassen werden.
- (5) Mitglieder der Fraktion, die nicht Mitglied des Ausschusses sind, können jederzeit eines ihrer Mitglieder vertreten, wenn sonst kein Ausschussmitglied ihrer Fraktion anwesend ist.

§ 54

Vorsitz und Stellvertretung

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums leiten und führen die Sitzungen der Ausschüsse. Das Präsidium kann in einem Geschäftsverteilungsplan festlegen, dass einzelne Mitglieder für einzelne Ausschüsse zuständig sind.
- (2) Der Ältestenrat kann vorsehen, dass für einzelne Ausschüsse ein*e Vorsitzende*r zu wählen ist. Der Ältestenrat hat im selben Beschluss festzulegen, welche Fraktion das Vorschlagsrecht zuerkannt bekommt. Dieselbe Fraktion kann nicht sowohl für den Vorsitz als auch für die Stellvertretung das Vorschlagsrecht erhalten. Eine Fraktion kann nicht das Vorschlagsrecht für den Vorsitz mehrerer Ausschüsse erhalten.
- (3) Die vorschlagsberechtigte Fraktion schlägt zur Wahl des Vorsitzes und der Stellvertretung ein Mitglied vor. Der Ausschuss wählt den Vorsitz sowie die Stellvertretung mit Stimmenmehrheit. Die erste Wahl des Vorsitzes soll in der konstituierenden Sitzung des Ausschusses erfolgen. Die Wahl der Stellvertretung kann zeitnah auch in einer der folgenden Sitzungen stattfinden.
- (4) Hat der Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion nicht die Stimmenmehrheit erhalten, so kann diese einen zweiten Wahlgang verlangen. Dabei kann der Wahlvorschlag ausgetauscht werden. Auf Verlangen einer Fraktion wird dieser Wahlgang in der folgenden Sitzung durchgeführt.
- (5) Hat auch nach Absatz 4 weiterhin kein Vorschlag der vorschlagsberechtigten Fraktion die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, findet auf weitere Wahlvorschläge das Verfahren

nach Absatz 4 entsprechende Anwendung. Nach insgesamt drei erfolglosen Wahlvorschlägen bedürfen neue Wahlvorschläge der Unterstützung von mindestens einem Viertel der Mitglieder des Ausschusses. In diesem Fall können auch bereits erfolglose Vorschläge erneut unterbreitet werden.

§ 55

Abwahl und Folgen des Ausscheidens

- (1) Auf die Abwahl des/der Vorsitzenden durch die Mitglieder des Ausschusses ist § 3 Absatz 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Die Abwahl erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.
- (2) Wird der/die Vorsitzende abgewählt oder scheidet er/sie aus anderen Gründen aus, findet auf die Wahl des neuen Vorsitzenden § 54 Absatz 3 bis 5 entsprechende Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für die Abwahl und das Ausscheiden der Stellvertretung entsprechend. Ein Mitglied des Präsidiums, das nach § 54 Absatz 1 den Vorsitz übernimmt, kann nicht nach den Absätzen 1 bis 2 abgewählt werden.

§ 56

Aufgaben der Ausschussleitung

- (1) Dem/der Vorsitzenden obliegen die Vorbereitung, Einberufung und Leitung der Ausschusssitzungen sowie die Durchführung der Ausschussbeschlüsse. Er/Sie ist bei der Leitung der Ausschussgeschäfte vom Willen der Ausschussmehrheit abhängig, soweit ihm/ihr nicht diese Geschäftsordnung eigenständige Rechte zuweist. Die Vereinbarungen, die die Fraktionen im Ausschuss zur Abwicklung der Ausschussgeschäfte erzielt haben, sind zu beachten.
- (2) Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen unter Berücksichtigung des Grundsatzes des § 28.

- (3) Sitzungsteilnehmer, die nicht Mitglieder des Bundestages sind, und Zuhörer unterstehen während der Sitzung der Ordnungsgewalt des/der Vorsitzenden.
- (4) Der/die Vorsitzende kann im Bedarfsfall jedes Mitglied zur Einhaltung der parlamentarischen Ordnung und zur Achtung der Würde des Bundestages auffordern. Ist der ordnungsgemäße Ablauf einer Sitzung nicht mehr gewährleistet, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder im Einvernehmen mit den Fraktionen im Ausschuss beenden. Wurde die Sitzung aufgrund einer gröblichen Verletzung der Ordnung oder der Würde des Bundestages durch ein Mitglied des Bundestages unterbrochen, kann der/die Vorsitzende mit Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Ausschusses das Mitglied des Bundestages von der Sitzung ausschließen. § 36 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass der Einspruch beim Präsidenten einzulegen ist.

§ 57

Einberufung der Ausschusssitzungen

- (1) Der/die Vorsitzende beruft selbstständig die Sitzungen des Ausschusses ein. Eine Sitzung des Ausschusses kann nicht am selben Tag wie eine Plenarsitzung des Deutschen Bundestages sein.
- (2) Der/die Vorsitzende ist zur Einberufung zum nächstmöglichen Termin verpflichtet, wenn eine Fraktion oder ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses unter Angabe einer Tagesordnung oder die Bundesregierung es verlangt.

§ 58

Tagesordnung der Ausschüsse

- (1) Termin und Tagesordnung werden vom/von der Vorsitzenden festgesetzt, es sei denn, dass der Ausschuss vorher darüber

beschließt. Die Tagesordnung soll den Ausschussmitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung zugeleitet werden.

- (2) Nach Eintritt in die Tagesordnung kann der Ausschuss die Tagesordnung mit Mehrheit ändern; erweitern kann er sie nur, wenn nicht eine Fraktion oder ein Drittel der Ausschussmitglieder widerspricht.
- (3) Die Tagesordnung ist zumindest den beteiligten Bundesministerien und dem Bundesrat mitzuteilen. Im Zweifel ist die Bundesregierung als solche beteiligt.

§ 59

Aufgaben der Ausschüsse

Die Ausschüsse sind zu baldiger Erledigung der ihnen überwiesenen Aufgaben verpflichtet. Als vorbereitende Beschlussorgane des Bundestages haben sie die Pflicht, dem Bundestag bestimmte Beschlüsse zu empfehlen, die sich nur auf die ihnen überwiesenen Vorlagen oder mit diesen in unmittelbarem Sachzusammenhang stehenden Fragen beziehen dürfen. Sie können sich jedoch mit anderen Fragen aus ihrem Geschäftsbereich befassen; mit Angelegenheiten der Europäischen Union, die ihre Zuständigkeit betreffen, sollen sie sich auch unabhängig von Überweisungen zeitnah befassen. Weitergehende Rechte, die einzelnen Ausschüssen durch Grundgesetz, Bundesgesetz, diese Geschäftsordnung oder durch Beschluss des Bundestages übertragen sind, bleiben unberührt.

§ 60

Federführender Ausschuss

- (1) Den Bericht an den Bundestag kann nur der federführende Ausschuss erstatten.
- (2) Werden Vorlagen an mehrere Ausschüsse überwiesen (§ 80), ist die Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses in die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses einzubeziehen.

- (3) Beraten mehrere Ausschüsse in gemeinsamer Sitzung über denselben Verhandlungsgegenstand, stimmen die Ausschüsse getrennt ab.

§ 61

Verhandlungsgegenstände

- (1) Verhandlungsgegenstände sind die dem Ausschuss überwiesenen Vorlagen und Fragen aus dem Geschäftsbereich des Ausschusses (§ 59).
- (2) Sind dem Ausschuss mehrere Vorlagen zum selben Gegenstand überwiesen worden, beschließt der Ausschuss, welche Vorlage als Verhandlungsgegenstand für seine Beschlussempfehlung an den Bundestag dienen soll. Andere Vorlagen zum selben Gegenstand können, auch wenn sie bei der Beratung nicht oder nur teilweise berücksichtigt wurden, für erledigt erklärt werden. Wird der Erledigterklärung von einer Fraktion im Ausschuss widersprochen, muss über die Vorlagen abgestimmt werden. Die Beschlussempfehlung, die Vorlagen für erledigt zu erklären oder abzulehnen, ist dem Bundestag vorzulegen.

§ 62

Berichterstattung

- (1) Ausschussberichte an den Bundestag über Vorlagen sind in der Regel schriftlich zu erstatten. Sie können mündlich ergänzt werden.
- (2) Die Berichte müssen die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit Begründung sowie die Ansicht der Minderheit und die Stellungnahmen der beteiligten Ausschüsse enthalten.

§ 63

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen im Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn der/die Vorsitzende mindestens drei Tage vor der Sitzung unter Darlegung einer Tagesordnung den Ausschuss einberufen hat oder wenn von jeder Fraktion zumindest ein*e Vertreter*in anwesend ist.
- (2) Der Ausschuss gilt so lange als beschlussfähig, wie nicht vor einer Abstimmung ein Mitglied verlangt, die Beschlussfähigkeit durch Auszählen festzustellen. Der/die Vorsitzende kann die Abstimmung, vor der die Feststellung der Beschlussfähigkeit verlangt wurde, auf bestimmte Zeit verschieben und, wenn kein Widerspruch erfolgt, die Aussprache fortsetzen oder einen anderen Tagesordnungspunkt aufrufen. Ist nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrochen worden und nach Wiedereröffnung die Beschlussfähigkeit noch nicht gegeben, gilt Satz 2.
- (3) Der/die Vorsitzende kann auch ohne dass eine Sitzung stattfindet eine Abstimmung durchführen (Umlaufbeschluss). Er/sie hat die Abstimmung zu schließen und das Ergebnis festzustellen, wenn alle Fraktionen abgestimmt haben oder eine unumstößliche Mehrheit sich gefunden hat. Auf Verlangen einer Fraktion ist die Feststellung des Ergebnisses des Umlaufbeschlusses erst bei der nächsten Sitzung durchzuführen; das Verlangen muss vor der Feststellung vorliegen. Die Fraktion hat ihr Verlangen in der Sitzung zu begründen.

§ 64

Herbeirufung eines Mitgliedes der Bundesregierung zu den Ausschusssitzungen

Das Recht des Ausschusses, die Anwesenheit eines Mitgliedes der Bundesregierung zu verlangen, gilt auch, wenn es in einer öffentlichen Sitzung gehört werden soll.

§ 65**Öffentliche Ausschusssitzungen und Zutritt**

- (1) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich.
- (2) Die Ausschüsse beschließen, ob und inwieweit sie in nichtöffentlicher Sitzung beraten. Sie beraten dabei insbesondere das Geheimhaltungsbedürfnis und die Interessen des Bundes und der Länder, die gefährdet sein könnten, wenn der Ausschuss öffentlich tagt. Der Beschluss erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung. Er kann auf Dauer, für einzelne Sitzungen, für bestimmte Verhandlungsgegenstände oder Teile derselben gefasst werden. Die Beratungen eines Ausschusses zu einer Vorlage, die als Verschlussache eingestuft ist, erfolgen in nichtöffentlicher Sitzung. Es gelten die Vorschriften der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages.
- (3) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 tagt ein Ausschuss, dessen Zutritt der Bundestag auf die ordentlichen Mitglieder beschränkt hat (geschlossener Ausschuss) und das Vertrauensgremium grundsätzlich nichtöffentlich; sie können nach der Maßgabe von Absatz 2 die öffentliche Sitzung beschließen, wobei das Interesse der Öffentlichkeit an den Verhandlungen maßgeblich ist.
- (4) Vorbehaltlich gesetzlicher Beschränkungen des Zutrittsrechts haben die Fraktionsvorsitzenden jeweils beratende Stimme in allen Ausschüssen und Sonderausschüssen. Sie können ein Mitglied ihrer Fraktion beauftragen, sie zu vertreten. An Sitzungen nicht geschlossener Ausschüsse können Mitglieder des Bundestages, die nicht dem Ausschuss angehören, als Zuhörer teilnehmen. Bei den Beratungen geschlossener Ausschüsse kann einer der Antragsteller*innen, der nicht Mitglied des Ausschusses ist, zur Begründung der Vorlage mit beratender Stimme teilnehmen. Darüber hinaus können geschlossene Ausschüsse im Einzelfall Ausnahmen von der Beschränkung des Zutritts beschließen.

§ 66**Antragstellung im Ausschuss, Schluss der Aussprache**

- (1) Antragsberechtigt sind die Ausschussmitglieder, deren Stellvertreter im Fall der Vertretung eines Ausschussmitgliedes aus ihrer Fraktion sowie beratende Ausschussmitglieder.
- (2) Mitglieder des Bundestages, die nicht Ausschussmitglieder sind, können Änderungsanträge zu überwiesenen Vorlagen an den federführenden Ausschuss stellen. Die Antragsteller*innen können insoweit mit beratender Stimme an der Sitzung des Ausschusses teilnehmen.
- (3) Ein Antrag auf Schluss der Aussprache darf frühestens zur Abstimmung gestellt werden, wenn jede Fraktion Gelegenheit hatte, zur Sache zu sprechen, und wenn von der jeweiligen Fraktionsauffassung abweichende Meinungen vorgetragen werden konnten.

§ 67

Anwendbarkeit der Bestimmungen der Geschäftsordnung

Soweit die Verfahrensregeln für die Ausschüsse nichts anderes bestimmen, gelten für Ausschüsse und Enquete-Kommissionen die übrigen Bestimmungen der Geschäftsordnung, mit Ausnahme des § 105, entsprechend.

VIII.

Vorlagen und ihre Behandlung

§ 68

Vorlagen

- (1) Folgende Vorlagen können als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung des Bundestages gesetzt werden (selbständige Vorlagen):
 1. Gesetzesentwürfe;
 2. Verordnungsentwürfe, soweit sie der Zustimmung des Bundestages bedürfen;

3. Beschlussempfehlungen des Ausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuss);
 4. Anträge auf Zurückweisung von Einsprüchen des Bundesrates;
 5. Anträge;
 6. Wahlvorschläge;
 7. Berichte und Materialien zur Unterrichtung des Bundestages (Unterrichtungen);
 8. Wahlvorschläge, soweit sie als Drucksachen verteilt worden sind;
 9. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse über Angelegenheiten der Wahlprüfungs-, Immunitäts-, Geschäftsordnungs- oder Petitionsangelegenheiten;
 10. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse über rechtliche Streitigkeiten oder Auseinandersetzungen des Deutschen Bundestages;
 11. Beschlussempfehlungen von Untersuchungsausschüssen.
- (2) Vorlagen zu Verhandlungsgegenständen sind (unselbständige Vorlagen):
1. Beschlussempfehlungen der Ausschüsse in sonstigen Angelegenheiten;
 2. Änderungsanträge;
 3. Entschließungsanträge;
 4. Unterrichtungen über Stellungnahmen des Bundesrates und Gegenäußerungen der Bundesregierung (Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes).
- (3) Als Vorlagen gelten auch Anfragen; sie können nur unter gewissen Umständen als Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt werden. § 88 gilt entsprechend.

§ 69

Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages

- (1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75) müssen von einer Fraktion oder mindestens fünf Prozent der Mitglieder des

Bundestages unterzeichnet sein, es sei denn, dass die Geschäftsordnung etwas anderes vorschreibt oder zulässt.

- (2) Gesetzentwürfe müssen, Anträge können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Gesetzentwürfen zur Änderung geltender Gesetze soll eine Synopse beigelegt werden, die die Entwurfsfassung dem geltenden Gesetz gegenüberstellt.

§ 70

Behandlung der Vorlagen

- (1) Vorlagen werden an die Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates und an die Bundesministerien in der Regel auf elektronischem Weg verteilt.
- (2) Vorlagen gemäß § 68 Absatz 2 Nummer 4 gelten als an die Ausschüsse überwiesen, denen die den Vorlagen zu Grunde liegenden Gesetzentwürfe überwiesen worden sind.

§ 71

Beratungen

- (1) Gesetzentwürfe werden in drei Beratungen, Verträge mit auswärtigen Staaten und ähnliche Verträge, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes), grundsätzlich in zwei Beratungen und nur auf Beschluss des Bundestages in drei Beratungen, alle anderen Vorlagen grundsätzlich in einer Beratung behandelt.
- (2) Der Ältestenrat überweist Gesetzesentwürfe nach zwei Tagen auch ohne Beratung im Bundestag den Ausschüssen; er bestimmt den federführenden Ausschuss. Eine Fraktion kann bis zur Überweisung der Vorlage eine Aussprache verlangen. Das Verlangen ist im Ältestenrat zu stellen. Besteht nach § 51 Absatz 3 nur ein Ausschuss, so kann der/die Präsident*in die Vorlage den Ausschüssen

überweisen. Vorlagen zu Gesetzesentwürfen ereilt das Schicksal der Vorlage, auf die sich die Vorlagen beziehen (Hauptvorlage).

- (3) Anträge werden ohne Aussprache von Amts wegen vom Ältestenrat den Ausschüssen überwiesen. Der Ältestenrat bestimmt den federführenden Ausschuss. Besteht nach § 51 Absatz 3 nur ein Ausschuss, so kann der/die Präsident*in die Vorlage den Ausschüssen überweisen.
- (4) Die Bestimmungen der Anträge über ihre Beratungen finden auch auf die übrigen Vorlagen Anwendung.
- (5) In der Tagesordnung der kommenden Sitzung ist kenntlich zu machen, dass Vorlagen nach den Absätzen 2 und 3 überwiesen worden sind.
- (6) Soweit die Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt oder zulässt, beginnen die Beratungen der Vorlagen frühestens vierundzwanzig Stunden nach Verteilung der Drucksachen.

§ 72

Erste Beratung

- (1) Widerspricht nach § 71 Absatz 2 Satz 2 eine Fraktion dem Verfahren, so findet eine erste Beratung über Gesetzesentwürfe statt.
- (2) In der Aussprache werden nur die Grundsätze der Vorlagen besprochen. Sachanträge dürfen nicht gestellt werden.
- (3) Im Anschluss an die Aussprache wird die Vorlage einem Ausschuss überwiesen.

§ 73

Überweisung an die Ausschüsse

- (1) Ist eine Überweisung an die Ausschüsse durch diese Geschäftsordnung vorgesehen, so ist grundsätzlich eine Vorlage nur einem Ausschuss zur Behandlung zu überweisen. Ausnahmsweise kann eine Vorlage auch mehreren Ausschüssen

überwiesen werden, wobei dann der federführende Ausschuss zu bestimmen ist.

- (2) Wird eine Vorlage nach § 71 Absatz 2 und 3 überwiesen, so bestimmt der Ältestenrat oder der/die Präsident*in die Ausschüsse und den federführenden Ausschuss; ist eine Überweisung nach § 72 Absatz 3 vorgesehen, so bestimmt der Bundestag auf Empfehlung des Ältestenrates die Ausschüsse und den federführenden Ausschuss. Eine Fraktion kann verlangen, dass auch andere Ausschüsse oder ein anderer Ausschuss mit der Behandlung betraut wird. Über das Verlangen entscheidet der Ältestenrat oder im Falle des § 72 Absatz 3 der Bundestag.

§ 74

Behandlung ohne Überweisung

Auf Antrag einer Fraktion kann der Bundestag mit Zustimmung von mindestens zwei Drittel der Stimmen beschließen, dass ohne Beratung in einem Ausschuss eine Schlussabstimmung stattfindet über eine Vorlage.

§ 75

Zweite Beratung

Die zweite Beratung wird mit einer allgemeinen Aussprache eröffnet, wenn sie vom Ältestenrat empfohlen oder von einer Fraktion verlangt wurde. Sie beginnt frühestens am Tag nach der Verteilung der Beschlussempfehlung des Ausschusses.

§ 76

Änderungsanträge; Zurückverweisung

- (1) Änderungen zu Gesetzentwürfen in zweiter Beratung können beantragt werden, solange die Beratung des Gegenstandes, auf den sie sich beziehen, noch nicht abgeschlossen ist. Die Anträge müssen

von mindestens einem Mitglied des Bundestages unterzeichnet sein und können mit einer kurzen Begründung versehen werden. Wurden die Anträge an dem Tag verteilt, an dem die zweite Beratung stattfindet, so hat die/der Antragsteller*in den Antrag mündlich zu begründen; andernfalls verfällt dieser auch ohne Abstimmung.

- (2) Zu Verträgen mit auswärtigen Staaten und ähnlichen Verträgen, welche die politischen Beziehungen des Bundes regeln oder sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung beziehen (Artikel 59 Absatz 2 des Grundgesetzes), sind Änderungsanträge nicht zulässig.
- (3) Solange über die Vorlage nicht abschließend abgestimmt ist, kann sie ganz oder teilweise auch an einen anderen Ausschuss zurückverwiesen werden; dies gilt auch für bereits beratene Teile.

§ 77

Dritte Beratung

- (1) Die dritte Beratung erfolgt, wenn
 1. Änderungsanträge angenommen wurde oder
 2. der Empfehlung des Ausschusses nicht gefolgt wurde.
- (2) Auf Verlangen einer Fraktion muss die dritte Beratung auf die nächste Sitzung vertagt werden.
- (3) In der dritten Beratung können weitere Änderungsanträge behandelt werden. Nur Fraktionen können Änderungsanträge einbringen. § 76 Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 78

Schlussabstimmung

- (1) Nach der zweiten Beratung wird über die Empfehlung des Ausschusses abgestimmt. Folgt der Bundestag der Empfehlung, so findet keine weitere Abstimmung statt. Die Frage ist so zu stellen, ob der Bundestag der Empfehlung des Ausschusses folgt.

- (2) Folgt der Bundestag nicht den Empfehlungen und nimmt andere Änderungsanträge statt, so wird als Ganzes nach der dritten Beratung abgestimmt. Die Frage ist so zu stellen, ob der Bundestag die Vorlage in der neuesten Fassung annimmt.

§ 79

Verfahren zu Artikel 113 des Grundgesetzes

- (1) Macht die Bundesregierung von Artikel 113 Absatz 1 Satz 3 des Grundgesetzes Gebrauch, so ist die Beschlussfassung auszusetzen. Der Gesetzentwurf darf frühestens nach Eingang der Stellungnahme der Bundesregierung oder sechs Wochen nach Zugang des Verlangens der Bundesregierung beim/bei der Präsident*in auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (2) Verlangt die Bundesregierung nach Artikel 113 Absatz 2 des Grundgesetzes, dass der Bundestag erneut Beschluss fasst, gilt der Gesetzentwurf als an den federführenden Ausschuss und an den Haushaltsausschuss zurückverwiesen.
- (3) Ist das beschlossene Gesetz dem Bundesrat bereits zugeleitet worden, hat der/die Präsident*in den Bundesrat von dem Verlangen der Bundesregierung in Kenntnis zu setzen. In diesem Fall gilt die Zuleitung als nicht erfolgt.

§ 80

Behandlung von Entschließungsanträgen

- (1) Anträge auf Entschließungen enthalten Meinungen, Anregungen, Empfehlungen oder Ersuchen, die mit dem Verhandlungsgegenstand im Zusammenhang stehen.
- (2) Über Entschließungsanträge wird nach der Schlussabstimmung über den Verhandlungsgegenstand oder, wenn keine Schlussabstimmung möglich ist, nach Schluss der Aussprache abgestimmt.

§ 81

Einberufung des Vermittlungsausschusses

Auf Antrag einer Fraktion Bundestages kann der Bundestag beschließen, zu Gesetzen, die der Zustimmung des Bundesrates bedürfen, die Einberufung des Vermittlungsausschusses zu verlangen (Artikel 77 Absatz 2 Satz 4 des Grundgesetzes).

§ 82

Behandlung von Entschließungsanträgen

- (1) Sieht der Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses eine Änderung des vom Bundestag beschlossenen Gesetzes vor, gilt für die Behandlung des Einigungsvorschlages im Bundestag § 10 der Geschäftsordnung des Vermittlungsausschusses.
- (2) Die Beratung der Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses beginnt am Tag nach der Verteilung als Drucksache, früher nur, wenn auf Antrag einer Fraktion zwei Drittel der anwesenden Mitglieder des Bundestages es beschließen.

§ 83

Einspruch des Bundesrates

Über den Antrag auf Zurückweisung eines Einspruchs des Bundesrates gegen ein vom Bundestag beschlossenes Gesetz (Artikel 77 Absatz 4 des Grundgesetzes) wird ohne Begründung und Aussprache abgestimmt.

§ 84

Subsidiaritätsrüge; Subsidiaritätsklage

- (1) Die Entscheidung, gemäß Artikel 6 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der

Verhältnismäßigkeit eine Subsidiaritätsrüge zu erheben, wird grundsätzlich vom Bundestag getroffen.

- (2) Beschließt der Bundestag die Erhebung einer Klage nach Artikel 8 des Protokolls über die Anwendung der Grundsätze der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit (Subsidiaritätsklage), ist für deren Durchführung einschließlich der Prozessführung vor dem Europäischen Gerichtshof der Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zuständig. Dies schließt die Formulierung der Klageschrift und die Benennung eines/einer Prozessbevollmächtigten ein, falls dies nicht bereits durch den Bundestag beschlossen wurde.

§ 85

Haushaltsvorlagen; Finanzvorlagen

- (1) Haushaltsvorlagen sind der Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans, Änderungsvorlagen zu diesen Entwürfen (Ergänzungsvorlagen), Vorlagen zur Änderung des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans (Nachtragshaushaltsvorlagen) sowie sonstige den Haushalt betreffende Vorlagen. Alle Haushaltsvorlagen sind dem Haushaltsausschuss zu überweisen.
- (2) Finanzvorlagen sind alle Vorlagen, die wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung oder ihres finanziellen Umfangs geeignet sind, auf die öffentlichen Finanzen des Bundes oder der Länder erheblich einzuwirken und die nicht Haushaltsvorlagen im Sinne des Absatzes sind. Bei Zweifeln über den Charakter der Vorlagen entscheidet der Bundestag nach Anhörung des Haushaltsausschusses.

§ 86

Verfahren nach dem Parlamentsbeteiligungsgesetz

- (1) Der/die Vorsitzende eines Ausschusses ist zur Einberufung einer Sitzung zur Beratung über einen Antrag gemäß § 4 Absatz 1 oder § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes verpflichtet, wenn es eine Fraktion im Ausschuss oder mindestens ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangt und die Genehmigung des/der Präsident*in erteilt worden ist.
- (2) Ein Verlangen auf Befassung des Bundestages gemäß § 4 Absatz 1 Satz 4 oder § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes muss binnen sieben Tagen seit der Verteilung der Drucksache beim/bei der Präsident*in eingehen. Nach Eingang des Verlangens unterrichtet der/die Präsident*in die Fraktionen und die Bundesregierung hierüber unverzüglich.
- (3) Unterrichtet die Bundesregierung den Bundestag gemäß § 6 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes durch einen schriftlichen Bericht, wird dieser als Drucksache verteilt. Das Gleiche gilt für sonstige schriftliche Unterrichtungen des Bundestages. In Fällen des § 5 Absatz 1 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes werden gemäß Absatz 2 grundsätzlich die Vorsitzenden und Obleute des Auswärtigen Ausschusses und des Verteidigungsausschusses außerhalb einer Ausschusssitzung unterrichtet. Hat der Bundestag einem Antrag gemäß § 5 Absatz 3 des Parlamentsbeteiligungsgesetzes zugestimmt, gelten für weitere Unterrichtungen die allgemeinen Regelungen.
- (4) Die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages (Anlage 1) findet Anwendung.

§ 87

Dringliche Gesetzentwürfe der Bundesregierung nach Artikel 81 des Grundgesetzes

- (1) Gesetzentwürfe der Bundesregierung, die im Rahmen des Artikels 81 des Grundgesetzes von der Bundesregierung als dringlich bezeichnet oder nach Erklärung des Gesetzgebungsnotstandes dem Bundestag erneut vorgelegt worden sind, müssen auf Verlangen der

Bundesregierung auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung gesetzt werden. Absetzen von der Tagesordnung ist nicht möglich.

- (2) Der Gesetzentwurf gilt auch dann als abgelehnt, wenn mangels Beschlussfähigkeit zweimal kein Beschluss zustande kam.

§ 88

Anfragen an die Bundesregierung

- (1) In Anfragen kann von der Bundesregierung Auskunft über bestimmt bezeichnete Bereiche verlangt werden. Die Fragen sind dem/der Präsident*in einzureichen; sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Eine kurze Begründung kann angefügt werden.
- (2) Eine Fraktion kann einmal im Kalendermonat verlangen, dass Gegenstand einer Beratung auch eine Anfrage und ihre Beantwortung sein kann. Das Verlangen nach Satz 1 ist dem Ältestenrat bekannt zu machen.

§ 89

Antwort der Bundesregierung auf Anfragen

- (1) Der/die Präsident*in fordert die Bundesregierung auf, binnen vierzehn Tagen die Anfrage schriftlich zu beantworten; er/sie kann diese Frist im Benehmen mit dem/der Fragesteller*in verlängern.
- (2) Die Bundesregierung kann die mündliche Beantwortung verlangen. Die Beantwortung der Anfrage ist auf die Tagesordnung zu setzen. Die Bundesregierung kann die Beantwortung der Einzelfragen mit einer kurzen Erklärung einleiten. Die Einzelfragen sind vom/von der sitzungsleitenden Präsident*in zu verlesen und von der Bundesregierung zu beantworten. Es findet keine Aussprache statt; § 88 Absatz 2 bleibt unberührt. Wurde nach § 88 Absatz 2 eine Aussprache verlangt, findet sie im Anschluss an die mündliche Beratung statt.

- (3) Verweigert die Bundesregierung die Beantwortung der Anfrage, so kann die antragstellende Fraktion eine mündliche Beantwortung nach Absatz 2 verlangen. Verweigert auch diese die Bundesregierung, so hat der/die Präsident*in auf eine Verständigung im Ältestenrat hinzuwirken.
- (4) Gehen Anfragen so zahlreich ein, dass die ordnungsgemäße Erledigung der Geschäfte gefährdet ist, so kann der Bundestag zeitweilig die Einbringung von Anfragen beschränken, wobei die Rechte der Opposition insoweit erhalten bleiben müssen, dass eine wirksame Kontrolle der Bundesregierung noch möglich ist.

§ 90

Fragen einzelner Mitglieder des Bundestages

Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, kurze Einzelfragen zur mündlichen oder schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 2).

§ 91

Aktuelle Stunde

Für die Aussprache über ein bestimmt bezeichnetes Thema von allgemeinem aktuellem Interesse in Kurzbeiträgen von fünf Minuten (Aktuelle Stunde) gelten, soweit diese Geschäftsordnung nichts anderes vorschreibt, die Richtlinien (Anlage 3).

§ 92

Befragung der Bundesregierung

In jeder zweiten Sitzung findet eine Befragung der Bundesregierung statt, bei der die Mitglieder des Bundestages Fragen von aktuellem Interesse an die Bundesregierung im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen können. Das Nähere wird in Richtlinien geregelt (Anlage 4).

§ 93**Immunitätsangelegenheiten**

Für Ersuchen in Immunitätsangelegenheiten gilt § 71 Absatz 3 entsprechend. Der Ausschuss behandelt das Ersuchen nach den Grundsätzen über die Behandlung von Ersuchen auf Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages aufzustellen (Anlage 5).

IX.**Behandlung von Petitionen****§ 94****Zuständigkeit des Petitionsausschusses**

- (1) Dem gemäß Artikel 45c des Grundgesetzes vom Bundestag zu bestellenden Petitionsausschuss obliegt die Behandlung der nach Artikel 17 des Grundgesetzes an den Bundestag gerichteten Bitten und Beschwerden. Aufgaben und Befugnisse des/der Wehrbeauftragten des Bundestages bleiben unberührt.
- (2) Soweit sich aus dem Gesetz über die Befugnisse des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages nichts anderes ergibt, werden die Petitionen gemäß den nachfolgenden Bestimmungen behandelt.
- (3) § 51 Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 95**Überweisung der Petitionen**

- (1) Der/die Präsident*in überweist die Petitionen an den Petitionsausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme der Fachausschüsse ein, wenn die Petitionen einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betreffen.

- (2) Mitglieder des Bundestages, die eine Petition überreichen, sind auf ihr Verlangen zu den Ausschussverhandlungen mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 96

Rechte des Petitionsausschusses

- (1) Der Petitionsausschuss hat Grundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden aufzustellen und diese Grundsätze zum Ausgangspunkt seiner Entscheidung im Einzelfall zu machen.
- (2) Soweit Ersuchen um Aktenvorlage, Auskunft oder Zutritt zu Einrichtungen unmittelbar an Behörden des Bundes, bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts gerichtet werden, ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung zu verständigen.
- (3) Von der Anhörung des/der Petent*in, Zeug*innen oder Sachverständigen ist das zuständige Mitglied der Bundesregierung rechtzeitig zu unterrichten.

§ 97

Übertragung von Befugnissen auf einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses

Die Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz nach Artikel 45c des Grundgesetzes auf eines oder mehrere seiner Mitglieder muss der Petitionsausschuss im Einzelfall beschließen. Inhalt und Umfang der Übertragung sind im Beschluss zu bestimmen.

§ 98

Beschlussempfehlung und Bericht des Petitionsausschusses

- (1) Der Bericht über die vom Petitionsausschuss behandelten Petitionen wird mit einer Beschlussempfehlung dem Bundestag in einer Sammelübersicht vorgelegt.
- (2) Der Bundestag beschließt grundsätzlich, ob er den Empfehlungen in der Sammelübersicht insgesamt zustimmt. Auf Verlangen einer Fraktion kann über eine Petition im einzelnen abgestimmt werden.
- (3) Den Einsender*innen wird die Art der Erledigung ihrer Petition mitgeteilt. Diese Mitteilung soll mit Gründen versehen sein.

X.

Beurkundung und Vollzug der Beschlüsse des Bundestages

§ 99

Plenarprotokolle

Wird über eine Plenarsitzung eine Tonbandaufnahme angefertigt, so ist sie im Parlamentsarchiv niederzulegen.

§ 100

Amtliches Protokoll

- (1) Außer dem Plenarprotokoll wird über jede Sitzung ein amtliches Beschlussprotokoll gefertigt, das vom/von der Präsident*in unterzeichnet wird.
- (2) Das Amtliche Protokoll wird an die Mitglieder des Bundestages verteilt und gilt als genehmigt, wenn bis zu dem auf die Verteilung folgenden Sitzung kein Einspruch erhoben wird.
- (3) Das amtliche Beschlussprotokoll hat die Beschlüsse des Bundestages und die ergangenen Ordnungsmaßnahmen zu enthalten.

§ 101

Einspruch gegen das Amtliche Protokoll

Wird gegen das Amtliche Protokoll Einspruch erhoben und dieser nicht durch den/die Präsident*in erledigt, so befragt er den Bundestag. Wird der Einspruch für begründet erachtet, so ist die neue Fassung der beanstandeten Stelle dem nächsten Amtlichen Protokoll beizufügen.

§ 102

Übersendung beschlossener Gesetze

- (1) Der/die Präsident*in übersendet das beschlossene Gesetz unverzüglich dem Bundesrat (Artikel 77 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes).
- (2) Der/die Präsident*in teilt der Bundesregierung mit, wann die Zuleitung des beschlossenen Gesetzes an den Bundesrat nach Artikel 77 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes erfolgt ist.
- (3) Werden vor Übersendung nach Absatz 1 in der vom Bundestag in der Schlussabstimmung angenommenen Fassung des Gesetzes Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten festgestellt, kann der/die Präsident*in im Einvernehmen mit dem federführenden Ausschuss eine Berichtigung veranlassen. Ist das Gesetz gemäß Absatz 1 bereits übersandt, macht der/die Präsident*in nach Einwilligung des federführenden Ausschusses den/der Präsident*in des Bundesrates auf die Druckfehler oder andere offenbare Unrichtigkeiten mit der Bitte aufmerksam, sie im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu berichtigen. Von dieser Bitte ist dem/der Bundeskanzler*in und dem/der federführenden Minister*in Mitteilung zu machen.

§ 103

Fristberechnung

- (1) Bei Fristen wird der Tag der Verteilung der Drucksache nicht eingerechnet; sie gilt als verteilt, wenn sie für die Mitglieder des Bundestages elektronisch abrufbar ist.

- (2) Bei Berechnung einer Frist, innerhalb der eine Erklärung gegenüber dem Bundestag abzugeben oder eine Leistung zu bewirken ist, wird der Tag, an dem die Erklärung oder Leistung erfolgt, nicht mitgerechnet. Ist danach die Erklärung oder Leistung an einem Sonntag oder einem am Sitz des Bundestages gesetzlich anerkannten Feiertag zu bewirken, so tritt an dessen Stelle der nächstfolgende Werktag. Die Erklärung oder Leistung ist während der üblichen Dienststunden, spätestens aber um 18 Uhr, zu bewirken.
- (3) Die Fristen werden nach den Grundsätzen der §§ 186 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuches berechnet, wobei der Sonnabend als Werktag zu betrachten ist.

§ 104

Unerledigte Gegenstände

- (1) Am Ende der Wahlperiode des Bundestages gelten alle Vorlagen als erledigt. Dies gilt nicht für Petitionen und für Vorlagen, die keiner Beschlussfassung bedürfen.
- (2) Wurde nach Abschluss einer Wahlperiode erneut eine Vorlage eingebracht, die denselben Wortlaut hat wie eine Vorlage aus der vorangegangenen Wahlperiode, so kann eine Fraktion die Wiedereinsetzung in denselben Stand des Verfahrens verlangen. Über das Verlangen nach Satz 1 entscheidet der Ältestenrat; kann dort keine Einigung getroffen werden, entscheidet es der Bundestag.

XI.

Abweichungen und Auslegung dieser Geschäftsordnung

§ 105

Abweichungen von dieser Geschäftsordnung

Abweichungen von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung können im einzelnen Fall mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des

Bundestages beschlossen werden, wenn die Bestimmungen des Grundgesetzes dem nicht entgegenstehen.

§ 106

Auslegung dieser Geschäftsordnung

- (1) Während einer Sitzung des Bundestages auftretende Zweifel über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der/die Präsident*in für den Einzelfall. Eine Fraktion kann verlangen, dass die Auslegungsentscheidung des/der Präsidentin nach Satz 1 dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung vorgelegt werden muss oder der Bundestag über diese Entscheidung zu entscheiden hat. Satz 2 gilt nicht, wenn bereits eine Auslegungsentscheidung besteht.
- (2) Im Übrigen obliegt die Auslegung dieser Geschäftsordnung dem Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung. Der/die Präsident*in, eine Fraktion oder zwei Mitglieder des Bundestages, ein Ausschuss oder ein Viertel der Mitglieder des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung können eine Auslegungsentscheidung dieser Geschäftsordnung beantragen. Die hierzu Berechtigten können verlangen, dass die Auslegungsentscheidung dem Bundestag zur abschließenden Entscheidung vorgelegt wird.
- (3) Wird ein entsprechendes Verlangen gemäß Absatz 2 Satz 3 nicht vorgebracht, entscheidet der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung, in welcher Form seine Auslegung bekanntzumachen ist.
- (4) Auslegungsentscheidungen sind grundsätzlich im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

§ 107

Rechte des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung

Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann Fragen aus seinem Geschäftsbereich beraten und dem Bundestag Empfehlungen unterbreiten.

Anlagen

Anlage 1

Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages

I.

Anwendungsbereich

1. Diese Geheimschutzordnung gilt für Verschlusssachen (VS), die innerhalb des Bundestages entstehen oder dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet wurden. Die für die Ausschüsse geltenden Vorschriften finden Anwendung auf andere Gremien, die vom Bundestag bzw. den Ausschüssen eingesetzt sind oder auf gesetzlicher Grundlage beruhen.
2. VS sind Angelegenheiten aller Art, die durch besondere Sicherheitsmaßnahmen gegen die Kenntnis durch Unbefugte geschützt werden müssen.
3. VS können alle Formen der Darstellung von Kenntnissen und Erkenntnissen sein. Zwischenmaterial (z. B. Vorentwürfe, Aufzeichnungen auf Tonträger, Stenogramme, Kohlepapier, Schablonen, Fehldrucke, u. U. auch Löschpapier) ist wie eine VS zu behandeln.

II.

Geheimhaltungsgrade

1. VS werden je nach dem Schutz, dessen sie bedürfen, in folgende Geheimhaltungsgrade eingestuft:
 - STRENG GEHEIM Abkürzung: str. geh.
 - GEHEIM Abkürzung: geh.
 - VS-VERTRAULICH Abkürzung: VS-Vertr.

- VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH Abkürzung: VS-NfD.
- 2. Als STRENG GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Bestand der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden würde.
- 3. Als GEHEIM eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder gefährden, ihren Interessen oder ihrem Ansehen schweren Schaden zufügen oder für einen fremden Staat von großem Vorteil sein würde.
- 4. Als VS-VERTRAULICH eingestuft werden VS, deren Kenntnis durch Unbefugte den Interessen oder dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder abträglich oder für einen fremden Staat von Vorteil sein könnte.
- 5. VS, die nicht unter die Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM, GEHEIM oder VS-VERTRAULICH fallen, aber nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind, erhalten den Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH. Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen der Ausschüsse sind grundsätzlich keine Verschlussachen im Sinne dieser Geheimschutzordnung.
- 6. Die Kennzeichnung von VS erfolgt unter entsprechender Anwendung der Verschlussachenanweisung für die Bundesbehörden.

III.

Private Geheimnisse

1. Als GEHEIM können auch wichtige Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige private Geheimnisse oder Umstände des persönlichen Lebensbereichs eingestuft werden, deren Kenntnis durch Unbefugte dem Berechtigten schweren Schaden zufügen würde.
2. Als VS-VERTRAULICH können die in Absatz 1 bezeichneten Geheimnisse oder Umstände eingestuft werden, deren Kenntnis

durch Unbefugte dem Interesse des Berechtigten abträglich sein könnte.

IV.

Wahl und Änderung der Geheimhaltungsgrade

1. Von Geheimeinstufungen ist nur der unbedingt notwendige Gebrauch zu machen. VS sind nicht höher einzustufen, als es ihr Inhalt erfordert.
2. Den Geheimhaltungsgrad der VS bestimmt die herausgebende Stelle. Sie teilt die Änderung oder Aufhebung des Geheimhaltungsgrades einer VS dem/der Empfänger*in schriftlich mit.
3. Herausgebende Stelle im Sinne der Nummer 2 sind bei VS, die innerhalb des Bundestages entstehen,
 - a. der/die Präsident*in,
 - b. die Vorsitzenden der Ausschüsse,
 - c. die Bundesregierung und
 - d. weitere vom/von der Präsidentin ermächtigte Stellen.

IV.

Einsicht

VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM dürfen nur in den Räumen der Geheimregistratur eingesehen werden. Abweichend hiervon können VS Mitgliedern von Untersuchungsausschüssen sowie von Gremien, die aufgrund rechtlicher Grundlage regelmäßig geheim tagen, zur Einsichtnahme in ihren Büroräumen ausgegeben werden, sofern diese mit VS-Verwahrt gelassen ausgestattet und die VS dem Bundestag zum Zwecke der Auftragserledigung dieses Gremiums zugeleitet worden sind. Satz 2 gilt für Personen entsprechend, die vom/von der Präsident*in hierzu ermächtigt werden.

V.**Kenntnis und Weitergabe einer VS**

1. Über den Inhalt einer VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher darf nicht umfassender und früher unterrichtet werden, als dies aus Gründen der parlamentarischen Arbeit unerlässlich ist.
2. Im Rahmen der Nummer 1 darf ein Mitglied des Bundestages, dem eine VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher zugänglich gemacht worden ist, andere Mitglieder des Bundestages davon in Kenntnis setzen.
3. Fraktionsangestellten und Mitarbeiter*innen von Mitgliedern des Bundestages dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher in diesem Rahmen nur zugänglich gemacht werden, wenn sie vom Präsidenten zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind. Satz 1 gilt für einen Ermittlungsbeauftragten gemäß § 10 des Untersuchungsausschussgesetzes und seine Hilfskräfte entsprechend.
4. Anderen Personen dürfen VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und höher nur mit Zustimmung der herausgebenden Stelle zugänglich gemacht werden, wenn sie zum Umgang mit VS ermächtigt und zur Geheimhaltung förmlich verpflichtet sind.

VI.**Ferngespräche über VS**

Über Angelegenheiten des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher dürfen Ferngespräche nur in außergewöhnlichen und dringenden Fällen geführt werden. In diesen Fällen sind die Gespräche so vorsichtig zu führen, dass der Sachverhalt Dritten nicht verständlich wird. Ist der/die Gesprächspartner*in nicht mit Sicherheit festzustellen, so ist ein Kontrollanruf erforderlich.

VII.

Herstellung von Duplikaten

Der/die Empfänger*in von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher darf weitere Exemplare (Abschriften, Abdrucke, Ablichtungen und dergleichen) sowie Auszüge nur von der Geheimregistratur herstellen lassen; für VS des Geheimhaltungsgrades STRENG GEHEIM ist außerdem die Zustimmung der herausgebenden Stelle erforderlich. Sie sind wie die Original-VS zu behandeln.

VIII.

Behandlung von VS in Ausschüssen

1. Die Ausschüsse können für einen Beratungsgegenstand oder für Teile desselben einen Geheimhaltungsgrad beschließen. Wird über VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher beraten, führt der/die Vorsitzende die entsprechende Beschlussfassung unverzüglich in derselben Sitzung herbei und stellt vor Beginn der Beratungen fest, dass sich keine unbefugten Personen im Sitzungssaal aufhalten.
2. Bei Beratungen über STRENG GEHEIM- oder GEHEIM-Angelegenheiten dürfen nur die Beschlüsse protokolliert werden. Der Ausschuss kann beschließen, dass die Beratungen dem Inhalt nach festgehalten werden; in diesem Fall hat er über Auflage und Verteilung der Protokolle zu beschließen.
3. Bei Beratungen über VS-VERTRAULICH-Angelegenheiten kann ein Protokoll angefertigt werden; Nummer 2 Satz 2 zweiter Halbsatz gilt entsprechend. Der Ausschuss kann jedoch beschließen, dass nur die Beschlüsse festgehalten werden.
4. Werden VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher einem Ausschuss zugeleitet, dürfen sie nur in der Sitzung und längstens für deren Dauer ausgegeben werden. Bei Unterbrechung der Sitzung kann die Rückgabe unterbleiben, wenn

die Überwachung des Sitzungsraumes durch die Hausinspektion sichergestellt ist. Der/die Ausschussvorsitzende kann bestimmen, dass VS der Geheimhaltungsgrade GEHEIM und VS-VERTRAULICH an die Berichterstatter des Ausschusses und in besonderen Fällen anderen Mitgliedern des Ausschusses bis zum Abschluss der Ausschussberatungen über den Beratungsgegenstand, auf den sich die VS bezieht, ausgegeben und in den dafür zulässigen VS-Behältnissen aufbewahrt werden.

5. Für VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH kann der Ausschuss in Fällen der Nummer 4 anders beschließen.
6. VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH und GEHEIM können, sofern sie im Ausschuss entstanden sind, mit Genehmigung des/der Ausschussvorsitzenden nach Registrierung in der Geheimregistratur in den dafür vorgesehenen VS-Behältnissen des Ausschusses zeitweilig aufbewahrt werden. Sie sind an die Geheimregistratur zurückzugeben, sobald sie im Ausschuss nicht mehr benötigt werden.
7. Stellt sich erst im Laufe oder am Schluss der Beratungen heraus, dass die Beratungen als VS-VERTRAULICH oder höher zu bewerten sind, kann der Ausschuss die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen nachträglich beschließen.

IX.

Registrierung und Verwaltung von VS

1. Werden VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher dem Bundestag, seinen Ausschüssen oder Mitgliedern des Bundestages zugeleitet, sind sie, soweit sie nicht über die Geheimregistratur geleitet worden sind, grundsätzlich dieser zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.
2. Im Bundestag entstehende VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind grundsätzlich ebenfalls der Geheimregistratur zur Registrierung und Verwaltung zuzuleiten.
3. Der Empfang von VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH oder höher ist schriftlich zu bestätigen.

4. VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher sind in der Geheimregistratur oder den hierfür vom/von der Präsident*in bestimmten Räumen aufzubewahren.
5. VS des Geheimhaltungsgrades VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH sind unter Verschluss aufzubewahren; dieses ist nicht notwendig, wenn sie in Räumen aufbewahrt werden, zu denen Außenstehende keinen Zugang haben.

X.

Vernichtung von VS

VS einschließlich des im Bundestag entstehenden Zwischenmaterials sind, wenn sie nicht mehr benötigt werden, der Geheimregistratur zuzuleiten. Soweit die VS nicht aufzubewahren sind, werden sie durch die Geheimregistratur vernichtet.

XI.

Weiterleitung von VS

1. VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM sind bei Beförderung innerhalb des Hauses grundsätzlich über die Geheimregistratur zu leiten. Sie dürfen nur durch entsprechend ermächtigte Personen weitergeleitet werden. Ist aus dringendem Grund eine Von-Hand-zu-Hand-Übergabe erfolgt, ist die Geheimregistratur nachträglich in Kenntnis zu setzen.
2. VS des Geheimhaltungsgrades VS-VERTRAULICH können unter Benachrichtigung der Geheimregistratur von Hand zu Hand an zum Empfang berechnigte Personen weitergegeben werden.
3. Die Versendung von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH und höher wird von der Geheimregistratur nach den Bestimmungen der Verschlusssachenanweisung für die Bundesbehörden vorgenommen.

XII.**Mitnahme von VS**

1. Die Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM und GEHEIM aus den der Verwaltung des Bundestages unterstehenden Räumen ist unzulässig. Der/die Präsident*in kann die Mitnahme zulassen, wenn unabwiesbare Gründe dies erfordern. Er legt gleichzeitig fest, wie die VS zu befördern sind.
2. Bei der Mitnahme von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher ist für die ununterbrochene sichere Aufbewahrung zu sorgen. Steht für VS der Geheimhaltungsgrade STRENG GEHEIM oder GEHEIM kein Stahlschrank mit Kombinations- und Sicherheitsschloss zur Verfügung, muss der Inhaber die VS ständig bei sich führen. Die Zurücklassung in Kraftwagen, die Verwahrung in Hotelsafes oder auf Bahnhöfen und dergleichen ist unzulässig. Bei Aufenthalten im Ausland ist die VS nach Möglichkeit bei den deutschen Vertretungen aufzubewahren.
3. In der Öffentlichkeit dürfen VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher nicht gelesen und erörtert werden.

XIII.**Mitteilungspflicht**

Jeder Verdacht, jede Wahrnehmung oder jeder Vorfall, der auf Anbahnungsversuche fremder Nachrichtendienste oder darauf schließen lässt, dass Unbefugte Kenntnis vom Inhalt von VS erhalten haben, sowie der Verlust von VS der Geheimhaltungsgrade VS-VERTRAULICH oder höher oder der Verlust von Sicherheitsschlüsseln ist unverzüglich dem/der Präsident*in oder dem/der Geheimschutzbeauftragten der Verwaltung des Deutschen Bundestages mitzuteilen.

XIV.**Ausführungsbestimmungen**

Der/die Präsident*in ist ermächtigt, Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

Anlage 2

Richtlinien für die Fragestunde und für die schriftlichen Einzelfragen

I.

Fragestunde, Umfang des Fragerechts

1. Einmal im Kalendermonat kann eine Fraktion verlangen, dass eine Fragestunde mit einer Dauer von höchstens 60 Minuten stattfindet.
2. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, für die Fragestunden bis zu zwei Fragen zur mündlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten.
3. Die Fragen müssen kurz gefasst sein und eine kurze Beantwortung ermöglichen. Sie dürfen keine unsachlichen Feststellungen oder Wertungen enthalten. Jede Frage darf in bis zu zwei Unterfragen unterteilt sein.
4. Zulässig sind Fragen aus den Bereichen, für die die Bundesregierung unmittelbar oder mittelbar verantwortlich ist. Fragen von offenbar lokaler Bedeutung werden vom/von der Präsident*in zur schriftlichen Beantwortung der Bundesregierung übermittelt.
5. Der/die Fragesteller*in ist berechtigt, bis zu zwei Zusatzfragen zu stellen, wenn die Frage mündlich beantwortet wird. Für Zusatzfragen gilt Nummer 3 entsprechend. Der/die Präsident*in soll weitere Zusatzfragen durch andere Mitglieder des Bundestages zulassen, soweit dadurch die ordnungsgemäße Abwicklung der Fragestunde nicht gefährdet wird. Zusatzfragen, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Hauptfrage stehen, weist der/die Präsident*in zurück.
6. Die Fragen werden nach den Geschäftsbereichen der Bundesregierung in einer Drucksache zusammengestellt.

7. Der/die Präsident*in bestimmt, in welcher Reihenfolge die Geschäftsbereiche aufgerufen werden.

II.

Einreichung der Fragen

8. Die Fragen sind dem/der Präsident*in (Parlamentssekretariat) einzureichen.
9. Fragen werden erst in die Drucksache zur Fragestunde aufgenommen, wenn sie der Nummer 4 und 5 entsprechen.
10. Mündliche Fragen müssen vor der Sitzung bis Freitag, 10:00 Uhr, beim/bei der Präsidentin und bis Sonnabend, 12:00 Uhr, bei der Bundesregierung vorliegen.

III.

Durchführung der Fragestunde

11. Der/die Präsident*in ruft die Nummer der Frage und den Namen des/der Fragesteller*in mit dem Zusatz ihrer Fraktionszugehörigkeit auf.
12. Fragen dürfen nur beantwortet werden, wenn der/die Fragesteller*in anwesend ist. Ist der/die Fragesteller*in nicht anwesend, wird seine/ihre Frage nur dann schriftlich beantwortet, wenn er/sie bis zum Aufruf des Geschäftsbereichs beim/bei der Präsident*in um schriftliche Beantwortung gebeten hat.
13. Ist der/die zuständige Bundesminister*in oder sein*e/ihr*e Vertreter*in nicht anwesend, so kann der/die Fragesteller*in verlangen, dass seine Fragen zu Beginn der Fragestunde aufgerufen werden, in der der/die Bundesminister*in oder sein*e/ihr*e Vertreter*in anwesend ist; sein Fragerecht darf hierdurch nicht eingeschränkt werden.
14. Fragen, die in den Fragestunden einer Woche aus Zeitmangel nicht beantwortet werden, beantwortet die Bundesregierung schriftlich.

Die schriftlichen Antworten werden in einer Drucksache zusammengestellt.

IV.

Schriftliche Fragen

15. Jedes Mitglied des Bundestages ist berechtigt, in jedem Kalendermonat bis zu vier Fragen zur schriftlichen Beantwortung an die Bundesregierung zu richten. Für die Zulässigkeit der Fragen gilt die Nummer 4 und 5 entsprechend.
16. Die Fragen werden von der Bundesregierung binnen einer Woche nach Eingang beim Bundeskanzleramt beantwortet.
17. Die während einer Woche eingegangenen Antworten werden am Ende eines jeden Kalendermonats zusammengestellt.
18. Ist die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist beim/bei der Präsident*in (Parlamentssekretariat) eingegangen, kann der/die Fragesteller*in verlangen, dass seine/ihre Frage in der nächsten Fragestunde, die auf den Fristablauf folgt, zur mündlichen Beantwortung aufgerufen wird.
19. Das Verlangen ist bis spätestens 12:00 Uhr des Vortages der Fragestunde beim/bei der Präsident*in (Parlamentssekretariat) geltend zu machen.
20. Ist die Frage inzwischen schriftlich beantwortet, kann der/die Fragesteller*in nur fragen, warum die Antwort nicht innerhalb der Wochenfrist gegeben wurde. Solche Fragen werden auf sonstige mündliche Fragen für diese Sitzungswoche nicht angerechnet. Sie werden zu Beginn der Fragestunde aufgerufen. Zu einer solchen Frage kann nur der/die Fragesteller*in Zusatzfragen stellen.

Anlage 3

Richtlinien für Aussprachen zu Themen von allgemeinem aktuellem Interesse

I.

Voraussetzungen der Aktuellen Stunde

1. Eine Aktuelle Stunde findet statt, wenn sie
 - a. im Ältestenrat vereinbart wurde oder
 - b. von einer Fraktion verlangt wird.
2. Eine Fraktion kann nur einmal im Monat eine Aussprache verlangen.
3. Das Verlangen nach Nummer 1 ist dem/der Präsident*in bis zum Vortag der Sitzung mitzuteilen. Ist die Tagesordnung bereits verteilt, so ist die Ergänzung mitzuteilen.

II.

Rangfolge der Aussprache

4. An einem Sitzungstag des Bundestages wird nur eine Aussprache durchgeführt. Ist eine Aussprache vereinbart worden, kann eine weitere Aussprache für diesen Sitzungstag nicht verlangt werden.

III.

Dauer der Aussprache

5. Die Aussprache soll höchstens eine Stunde dauern. Sprechen weniger Mitglieder einer Fraktion, als aus deren Mitte das Wort erhalten können, verkürzt sich die Aussprache um die ihnen zustehende Redezeit.
6. Die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit bleibt unberücksichtigt. Überschreitet die von Mitgliedern der Bundesregierung, des Bundesrates oder ihren Beauftragten in Anspruch genommene Redezeit 30 Minuten, so verlängert sich die Dauer der Aussprache um 30 Minuten.
7. Ergreift ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten nach Ablauf der vorgeschriebenen Dauer der Aussprache oder in der Aussprache so spät das Wort, dass eine

Erwiderung von fünf Minuten nicht mehr möglich ist, so erhält auf Verlangen einer Fraktion erneut je ein*e Sprecher*in der Fraktionen das Wort. Wurde die Aussprache verlangt, erhält zunächst der/die Sprecher*in der Fraktion das Wort, die die Aussprache verlangt hat.

8. Der/die einzelne Redner*in darf nicht länger als fünf Minuten sprechen. Spricht ein*e Redner*in kürzer als fünf Minuten, verkürzt sich die Aussprache um die nicht in Anspruch genommene Redezeit.
9. Spricht ein Mitglied der Bundesregierung, des Bundesrates oder einer ihrer Beauftragten länger als zehn Minuten, so findet § 33 Absatz 3 Anwendung.
10. Für die Reihenfolge der Worterteilung gilt § 28 mit der Maßgabe, dass die Aussprache von einem der Mitglieder eröffnet wird, die die Aussprache verlangt haben.
11. Anträge zur Sache können nicht gestellt werden.

Anlage 4

Richtlinien für die Befragung der Bundesregierung

1. Die Befragung der Bundesregierung findet zu allen ungeraden Sitzungen des Bundestages statt. Die Befragung dauert 60 Minuten. Während der konstituierenden Sitzung findet keine Befragung der Bundesregierung statt.
2. Eine Fraktion kann Verlangen, dass die Befragung solange verlängert wird, dass jede*r Abgeordnete*r, der/die bis zum geplanten Schluss der Befragung sein/ihr Frageverlangen mitgeteilt hat noch ihre Frage stellen kann. Eine Verlängerung nach Satz 1 kann höchstens fünfzehn Minuten dauern.
3. Die Bundesregierung übermittelt den Fraktionen die Tagesordnung des Kabinetts, nachdem diese festgestellt worden ist.
4. Die Mitglieder des Bundestages können an die Bundesregierung Fragen von aktuellem Interesse im Rahmen ihrer Verantwortlichkeit stellen. Die Fragen können durch Bemerkungen eingeleitet werden. Sie müssen kurz gefasst sein und kurze Antworten ermöglichen. Zu

jeder Frage ist eine Nachfrage durch den/die Fragesteller*in möglich.

5. An der Befragung nehmen mindestens zwei Mitglieder der Bundesregierung teil, um Fragen von aktuellem Interesse zu beantworten. Die Bundesregierung bestimmt unbeschadet von Artikel 43 Absatz 1 des Grundgesetzes, an welchen Befragungen die jeweiligen Regierungsmitglieder abwechselnd teilnehmen. Fragen zu den Fachthemen anderer Bundesministerien können durch weitere anwesende Mitglieder der Bundesregierung oder durch Parlamentarische Staatssekretäre des zuständigen Bundesministeriums beantwortet werden.
6. Der/die Präsident*in hat dafür zu sorgen, dass auf die beiden Mitglieder der Bundesregierung nach Nummer 5 in etwa gleich viel Zeit aufgewendet wird.
7. Zu Beginn der Befragung erhalten die anwesenden Mitglieder der Bundesregierung auf Verlangen insgesamt für bis zu acht Minuten das Wort zu einleitenden Ausführungen zu Themen von aktuellem Interesse. Sie werden bei der Berechnung nach Nummer 1 nicht berücksichtigt.
8. Der/die Präsident*in erteilt das Wort unter Berücksichtigung der Regeln des § 28 Absatz 1 der Geschäftsordnung und kann die gemeldeten Fragewünsche thematisch gliedern. In einem ersten Abschnitt sollen Fragen zum Bericht und zum Geschäftsbereich der anwesenden Mitglieder der Bundesregierung aufgerufen werden, gefolgt von Fragen zum Geschäftsbereich der weiteren Mitglieder der Bundesregierung sowie zu den vorangegangenen Kabinettsitzungen und allgemeinen Fragen.
9. In jeder siebten Sitzung findet eine Befragung des Bundeskanzlers statt.

Anlage 5

Beschluss des Deutschen Bundestages betreffend die Aufhebung der Immunität von Mitgliedern des Bundestages

1. Der Deutsche Bundestag genehmigt bis zum Ablauf dieser Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten, es sei denn, dass es sich um Beleidigungen (§§ 185, 186, 188 Absatz 1 und 2 erste Alternative des Strafgesetzbuches) politischen Charakters handelt.
2. Vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist dem/der Präsident*in des Deutschen Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der/die Präsident*in auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Deutschen Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Absatz 4 des Grundgesetzes), bleibt unberührt.
3. Das Ermittlungsverfahren darf im Einzelfall frühestens 48 Stunden nach Zugang der Mitteilung beim/bei der Präsident*in des Deutschen Bundestages eingeleitet werden. Bei der Berechnung der Frist werden Sonntage, allgemeine Feiertage und Sonnabende nicht mitgerechnet. Der/die Präsident*in des Deutschen Bundestages kann im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung die Frist angemessen verlängern.
4. Diese Genehmigung umfasst nicht
 - a. die Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat und den Antrag auf Erlass eines Strafbefehls,
 - b. im Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten den Hinweis des Gerichts, dass über die Tat auch aufgrund eines Strafgesetzes entschieden werden kann (§ 81 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten),
 - c. freiheitsentziehende und freiheitsbeschränkende Maßnahmen im Ermittlungsverfahren und
 - d. die Fortsetzung eines Ermittlungsverfahrens, zu dem der Bundestag in der vorausgegangenen Wahlperiode die Aussetzung der Ermittlungen gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Grundgesetzes verlangt hat.

5. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung über die Genehmigung in den Fällen der Nummer 4 zu treffen. Dasselbe gilt für Straftaten, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung als Bagatelangelegenheiten zu betrachten sind. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung gemäß § 90b des Strafgesetzbuches - Verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Deutschen Bundestages - sowie § 194 Absatz 4 des Strafgesetzbuches - Beleidigung des Deutschen Bundestages - kann im Wege der Vorentscheidung erteilt werden.
6. Ist zu Beginn einer Wahlperiode die Fortsetzung eines Strafverfahrens gegen ein Mitglied des Bundestages zu genehmigen, gegen das der vorhergehende Bundestag die Durchführung dieses Strafverfahrens bereits genehmigt hat, kann im Wege der Vorentscheidung verfahren werden.
7. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten) bedürfen der Genehmigung des Deutschen Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges wird der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 des Strafgesetzbuches, § 460 der Strafprozessordnung) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
8. Ist der Vollzug einer angeordneten Durchsuchung oder Beschlagnahme gegen ein Mitglied des Bundestages genehmigt, ist der/die Präsident*in beauftragt, die Genehmigung mit der Auflage zu verbinden, dass beim Vollzug der Zwangsmaßnahme ein anderes Mitglied des Bundestages und - falls die Vollstreckung in Räumen des Bundestages erfolgen soll - ein*e zusätzliche*r Vertreter*in des/der Präsident*in anwesend sind; das Mitglied des Bundestages wird von der Fraktion des Mitgliedes des Bundestages, gegen das der Vollzug von Zwangsmaßnahmen genehmigt ist, ausgewählt.

9. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann im Wege der Vorentscheidung das Verlangen des Bundestages auf Aussetzung eines Verfahrens gemäß Artikel 46 Absatz 4 des Grundgesetzes herbeiführen.
10. Bei Vorentscheidungen werden die Beschlüsse des Ausschusses dem Bundestag durch den/die Präsident*in schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gelten als Entscheidung des Deutschen Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung schriftlich beim/bei der Präsident*in Widerspruch erhoben wird.

Anlage 6

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten und in Fällen der Genehmigung gemäß § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO sowie bei Ermächtigungen gemäß § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB

I.

Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten

1. Antragsberechtigung Berechtigt zur Stellung eines Antrages auf Aufhebung der Immunität sind
 - a. die Staatsanwaltschaften, Gerichte, Ehren- und Berufsgerichte öffentlich-rechtlichen Charakters sowie berufsständische Einrichtungen, die kraft Gesetzes Standesaufsicht ausüben,
 - b. im Privatklageverfahren das Gericht, bevor es nach § 383 StPO das Hauptverfahren eröffnet,
 - c. der/die Gläubiger*in im Vollstreckungsverfahren, soweit das Gericht nicht auch ohne dessen Antrag tätig werden kann,
 - d. der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung.
2. Mitteilung an den/die Präsident*in des Bundestages und Einreichen der Anträge

- a. Hat der Bundestag für die Dauer einer Wahlperiode die Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten genehmigt, so ist vor der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens dem/der Präsident*in des Bundestages und, soweit nicht Gründe der Wahrheitsfindung entgegenstehen, dem betroffenen Mitglied des Bundestages Mitteilung zu machen; unterbleibt eine Mitteilung an das Mitglied des Bundestages, so ist der Präsident auch hiervon unter Angabe der Gründe zu unterrichten. Das Recht des Bundestages, die Aussetzung des Verfahrens zu verlangen (Artikel 46 Absatz 4 des Grundgesetzes), bleibt unberührt.
 - b. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge an den/die Präsident*in des Bundestages auf dem Dienstweg über den/die Bundesminister*in der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Genehmigung zur Strafverfolgung oder Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Mitgliedes des Bundestages oder der sonst beabsichtigten Maßnahme erteilt wird.
 - c. Der/die Gläubige*in kann seinen Antrag unmittelbar an den Bundestag richten.
3. In Immunitätsangelegenheiten soll das betroffene Mitglied des Bundestages im Bundestag das Wort zur Sache nicht erhalten; von ihm gestellte Anträge auf Aufhebung seiner Immunität bleiben unberücksichtigt. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung kann auf Antrag einer Fraktion im Ausschuss dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Äußerung geben.
4. Das Immunitätsrecht bezweckt vornehmlich, die Arbeits- und Funktionsfähigkeit des Bundestages sicherzustellen; der einzelne Abgeordnete hat einen Anspruch auf eine von sachfremden, willkürlichen Motiven freie Entscheidung. Die Entscheidung über die Aufhebung oder Wiederherstellung der Immunität trifft der Bundestag in eigener Verantwortung unter Abwägung der Belange des Parlaments und der anderen hoheitlichen Gewalten unter

Berücksichtigung der Belange des/der betroffenen Abgeordneten. In eine Beweiswürdigung wird nicht eingetreten; die Entscheidung beinhaltet keine Feststellung von Recht oder Unrecht, Schuld oder Nichtschuld.

5. Beleidigungen politischen Charakters sollen in der Regel nicht zur Aufhebung der Immunität führen.
6. Die Staatsanwaltschaft darf zur Vorbereitung einer Entscheidung darüber, ob ein Antrag auf Entscheidung über die Genehmigung zur Durchführung eines Strafverfahrens gestellt werden soll, dem Mitglied des Bundestages die Anschuldigung mitteilen und ihm anheimstellen, hierzu Stellung zu nehmen. Feststellungen der Staatsanwaltschaft über die Persönlichkeit des/der Anzeigeerstatte*rin sowie über andere für die Beurteilung der Ernsthaftigkeit einer Anzeige wichtige Umstände bedeuten kein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 des Grundgesetzes.
7. Artikel 46 Absatz 1 des Grundgesetzes bestimmt, dass ein Mitglied des Bundestages wegen einer Abstimmung oder einer Äußerung, die es im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich nicht zur Verantwortung gezogen werden kann, mit Ausnahme bei verleumderischen Beleidigungen (Indemnität). Das bedeutet aber, dass es z. B. wegen einfacher Beleidigung, die im Parlament erfolgt ist, nicht strafrechtlich verfolgt werden kann. Hieraus wird der Grundsatz hergeleitet, dass bei einfachen Beleidigungen, die außerhalb des Bundestages vorgekommen sind, auch die Immunität nicht aufgehoben werden soll, soweit die Beleidigung politischen Charakters ist und keine Verleumdung darstellt. Als „außerhalb des Bundestages“ gilt auch eine beleidigende Äußerung, die ein Mitglied des Bundestages als Zeug*in vor einem Untersuchungsausschuss getan hat, da das Mitglied des Bundestages hier jedem/jeder anderen Staatsbürger*in, der/die als Zeug*in vernommen wird, gleichgestellt ist.
8. Bei Festnahme eines Mitgliedes des Bundestages bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages bedarf die Durchführung des

Strafverfahrens oder eine Verhaftung, soweit sie bis spätestens „im Laufe des folgenden Tages“ erfolgt, keiner Genehmigung (Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes).

9. Eine erneute Vorführung oder Verhaftung nach vorheriger Freilassung und Verstreichen des der Tat folgenden Tages bedarf dann wieder der Genehmigung des Bundestages; denn hierin liegt eine Beschränkung der persönlichen Freiheit (Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes), die in keinem Zusammenhang mit der Festnahme „auf frischer Tat“ steht.
10. Die für die Dauer einer Wahlperiode erteilte Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren gegen Mitglieder des Bundestages wegen Straftaten sowie die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat umfasst nicht zugleich auch die Genehmigung zur Verhaftung (Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes) oder zwangsweisen Vorführung.
11. Unter Verhaftung (Artikel 46 Absatz 2 des Grundgesetzes) ist nur die Untersuchungshaft zu verstehen; die Verhaftung zur Strafvollstreckung bedarf wieder einer besonderen Genehmigung. Die Genehmigung zur Verhaftung schließt die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung ein. Die Genehmigung zur zwangsweisen Vorführung schließt nicht die Genehmigung zur Verhaftung ein.
12. Die Genehmigung zur Erhebung der öffentlichen Klage wegen einer Straftat berechtigt nicht zur Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.
13. Die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer Erzwingungshaft (§§ 96, 97 OWiG) bedürfen der Genehmigung des Bundestages. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, eine Vorentscheidung über die Genehmigung der Vollstreckung zu treffen, bei Freiheitsstrafen jedoch nur, soweit nicht auf eine höhere Freiheitsstrafe als drei Monate erkannt ist, oder bei einer Gesamtstrafenbildung (§§ 53 bis 55 StGB, § 460 StPO) keine der erkannten Einzelstrafen drei Monate übersteigt.
14. Die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Disziplinarverfahrens gilt nicht zur Durchführung eines

Strafverfahrens durch die Staatsanwaltschaft wegen des gleichen Sachverhalts. Umgekehrt gilt die Aufhebung der Immunität zur Durchführung eines Strafverfahrens nicht für die Durchführung eines Disziplinarverfahrens. Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen bedarf keiner erneuten Genehmigung des Bundestages.

15. Verfahren vor Ehren- und Berufsgerichten, die öffentlich-rechtlichen Charakter haben, können nur nach Aufhebung der Immunität durchgeführt werden.
16. Bei Verkehrsdelikten soll die Genehmigung grundsätzlich erteilt werden. Zur Vereinfachung des Geschäftsganges ist der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung beauftragt, bei allen Fällen von Verkehrsdelikten eine Vorentscheidung zu treffen.
17. Bei Anträgen, die nach Auffassung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung eine Bagatellsache zum Gegenstand haben, ist der Ausschuss beauftragt, eine Vorentscheidung (Nummer 18) zu treffen.
18. Hat der Ausschuss auf Grund der ihm erteilten Ermächtigung eine Vorentscheidung getroffen, wird diese dem Bundestag durch den/die Präsident*in schriftlich mitgeteilt, ohne auf die Tagesordnung gesetzt zu werden. Sie gilt als Entscheidung des Bundestages, wenn nicht innerhalb von sieben Tagen nach Mitteilung Widerspruch erhoben wird.
19. Die Genehmigung des Bundestages ist erforderlich:
 - a. Zur Vollstreckung von Ordnungshaft zur Erzwingung einer Unterlassung oder Duldung (§ 890 ZPO). Wird in einem Urteil oder einer einstweiligen Verfügung, gerichtet auf eine Unterlassung oder Duldung, für den Fall der Zuwiderhandlung eine Strafe angedroht, so stellt die Androhung die Festsetzung einer Norm dar. Die Prüfung, ob diese Norm, die den Schuldner zur künftigen Erfüllung der Unterlassungspflicht anhalten soll, verletzt ist, bedeutet daher ein „zur Verantwortung ziehen“ im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 des Grundgesetzes wegen Verletzung „einer mit

Strafe bedrohten Handlung". Dabei ist es unerheblich, ob in dem Verfahren Ordnungshaft oder -geld angestrebt wird.

- b. Zur Vollstreckung der Haft zur Erzwingung der Vermögensauskunft des Schuldners (§ 802g ZPO). Da lediglich die Vollstreckung des Haftbefehls eine Beschränkung der persönlichen Freiheit im Sinne des Artikels 46 Absatz 2 des Grundgesetzes ist und daher der Genehmigung des Deutschen Bundestages bedarf, steht der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung auf dem Standpunkt, dass die Durchführung des Verfahrens zur Erzwingung der eidesstattlichen Versicherung gegen ein Mitglied des Bundestages als Schuldner und auch die Anordnung der Haft durch das Gericht zur Erzwingung der Leistung der eidesstattlichen Versicherung noch kein „zur Verantwortung ziehen“ bedeuten und daher keiner Genehmigung des Deutschen Bundestages bedürfen.
- c. Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder zur zwangsweisen Vorführung wegen Ausbleibens als Zeuge (§ 51 StPO und § 380 ZPO).
- d. Zur Vollstreckung der Ordnungshaft oder der Haft wegen grundloser Zeugnisverweigerung (§ 70 StPO und § 390 ZPO).
- e. Zur Vollstreckung der Zwangshaft zur Erwirkung unvertretbarer Handlungen (§ 888 ZPO).
- f. Zur Vollstreckung der Haft oder sonstigen Freiheitsbeschränkung zur Vollziehung des persönlichen Sicherheitsarrestes (§ 933 ZPO).
- g. Zur Vollstreckung der Ordnungshaft wegen Ungebühr (§ 178 GVG).
- h. Zur zwangsweisen Vorführung des/der Schuldner*in und zur Vollstreckung der Haft im Insolvenzverfahren (§ 21 Absatz 3 und § 98 Absatz 2 InsO).
- i. Zur einstweiligen Unterbringung in einer Heil- oder Pflegeanstalt (§ 126a StPO).

- j. Zu freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung (§§ 61 ff. StGB).
 - k. Zur zwangsweisen Vorführung (§§ 134, 230, 236, 329 und 387 StPO).
 - l. Zur Verhaftung auf Grund Haftbefehls nach §§ 114, 125, 230, 236 und 329 StPO.
20. Bei Übernahme des Abgeordnetenmandats anhängige Strafverfahren sowie jede angeordnete Haft, Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder sonstige Beschränkung der persönlichen Freiheit sind von Amts wegen auszusetzen. Soll ein Verfahren fortgesetzt werden, so ist vorher eine Entscheidung des Bundestages einzuholen, soweit nicht bereits die Genehmigung zur Durchführung von Ermittlungsverfahren wegen einer Straftat erteilt ist.
21. Der Ausschuss für Wahlprüfung, Immunität und Geschäftsordnung ist ermächtigt, in allen Fällen, in denen eine gerichtliche Strafverfolgung gegen ein Mitglied des Bundestages infolge einer bereits ausgesprochenen Amnestie nicht zur Durchführung kommen würde, die gerichtliche Einstellung des Verfahrens auf Grund der Amnestie dadurch zu ermöglichen, dass er in solchen Fällen erklärt, der Bundestag werde gegen die Anwendung des Straffreiheitsgesetzes keine Einwendungen erheben. Solche Fälle bedürfen nicht der Vorlage an das Plenum des Bundestages.

II.

Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Absatz 2, § 194 Absatz 4 StGB

22. Die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Absatz 2 StGB - verfassungsfeindliche Verunglimpfung des Bundestages - sowie nach § 194 Absatz 4 StGB - Beleidigung des Bundestages - kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 18 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften richten ihre Anträge nach Maßgabe der

Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren an den/die Bundesminister*in der Justiz, der sie mit der Bitte vorlegt, eine Entscheidung herbeizuführen, ob die Ermächtigung zur Strafverfolgung nach § 90b Absatz 2 oder § 194 Absatz 4 StGB erteilt wird.

III.

Genehmigung zur Zeugenvernehmung nach § 50 Absatz 3 StPO und § 382 Absatz 3 ZPO

23. Die Genehmigung zu einer Abweichung von § 50 Absatz 1 StPO und § 382 Absatz 2 ZPO, wonach die Mitglieder des Bundestages am Sitz der Versammlung zu vernehmen sind, kann im Wege der Vorentscheidung gemäß Nummer 18 der Grundsätze in Immunitätsangelegenheiten erteilt werden. Die Staatsanwaltschaften und Gerichte richten ihre Anträge unmittelbar an den/die Präsident*in des Bundestages. Einer Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Termin zur Vernehmung außerhalb der Sitzungswochen des Bundestages liegt.

Berlin, den 27. April 2026

Reem Anwar, Dr. Mateo Delgado und Fraktion